Natura 2000 | Sport und Tourismus

EIN LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE UND DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

NATURA 2000

Natura 2000 | Sport und Tourismus

EIN LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE UND DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Diese Veröffentlichung wird aufgenommen in die Literaturdatenbank DNL-online (www.dnl-online.de).

Gestaltung und Satz
Nicolas Theriault Graphik Design

Druck
LV Druck GmbH & Co. KG
48165 Münster-Hiltrup

Bezug über
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstraße 110
53179 Bonn, Deutschland

Hinweis
Dieser Leitfaden ist auch in englischer Sprache erhältlich.

Auflage: 6.000 Stück

Bonn, Januar 2009

FSC
Mix
Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Zert.-Nr. GFA - COC - 001227
© 1996 Forest Stewardship Council

Fotos Titelseite

1. Frankreich. Getty Images
2. Dachstein, Österreich. F. Pritz, Österreichische Bundesforste AG
3. Ostsee, Deutschland. B. Engels
4. Buntspecht. H.W. Grömping
5. Getty Images

IMPRESSUM

Autorinnen

Univ. Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Andrea Prutsch
Universität für Bodenkultur Wien
Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur
Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung

In Zusammenarbeit mit: Umweltbundesamt Wien,
Dr. Thomas Ellmauer, Wolfgang Suske und
Stichting Recreatie Den Haag: Emile Bruls

Redaktion

Beate Job-Hoben, Barbara Engels, Michael Pütsch,
Bundesamt für Naturschutz, Fachgebiet II 1.2 „Gesellschaft,
Nachhaltigkeit, Tourismus und Sport“

Dr. Sandra Balzer, Bundesamt für Naturschutz, Fachgebiet I 2.2
„FFH-Richtlinie und Natura 2000“

Die Erstellung des Leitfadens erfolgte im Rahmen eines F+E-Vorhabens
„Erarbeitung eines Leitfadens zu Sport und Tourismus in Natura 2000
Gebieten unter Einbeziehung anderer europäischer Staaten“
(FKZ 806 82 370) gefördert durch das BfN mit Mitteln des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Beratende Mitarbeit

Matthias Herbert (BfN, Fachgebiet II 3), Renate Sodoge (BMU),
Inge Egli und Andreas Klages (DOSB)

Herausgeber

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstraße 110
53179 Bonn, Deutschland
www.bfn.de

Universität für Bodenkultur Wien
Peter-Jordan-Straße 65
1180 Wien, Österreich
www.boku.ac.at

Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien, Österreich
www.umweltbundesamt.at

Stichting Recreatie
Raamweg 19
2596 HL Den Haag, Niederlande
www.stichtingrecreatie.nl

Deutscher Olympischer Sportbund
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main, Deutschland
www.dosb.de

INHALTSVERZEICHNIS

6 VORWORT DER EU/DG UMWELT

7 GEMEINSAMES VORWORT DER HERAUSGEBER

Kapitel 1 Seite 9 — 1 EINFÜHRUNG – DAS GRÜNE NETZ NATURA 2000

Kapitel 2 Seite 11 — 2 NATURA 2000 – WAS BEDEUTET DAS?

11 2.1 Einführung

19 2.2 Schutzkonzept der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

19 2.2.1 Konzeption

21 2.2.2 Verschlechterungsverbot

22 2.2.3 Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte

26 2.2.4 Schutz und Management

28 2.2.5 Das Schutzkonzept für seltene Arten

Kapitel 3 Seite 29 — 3 NATURA 2000 – ANFORDERUNGEN AUS DER SICHT VON SPORT UND TOURISMUS

29 3.1 Tourismus und Natura 2000

30 3.2 Sport und Natura 2000

33 3.3 Typen von Freizeitaktivitäten und Sportarten

Kapitel 4 Seite 35 — 4 NATURA 2000 - KONSEQUENZEN & CHANCEN BEZOGEN AUF SPORT UND TOURISMUS

35 4.1 Einführung

36 4.2 Hotel- oder Sportanlage in Natura 2000-Gebieten oder unmittelbar angrenzend

36 4.2.1 Bestandsschutz für bestehende Anlagen

38 4.2.2 Erweiterung bestehender Sportanlagen und touristischer Infrastruktur

41 4.3 Sportliche und touristische Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten

41 4.3.1 Mögliche Betroffenheit von infrastrukturabhängigen Aktivitäten in der freien Landschaft

42 4.3.2 Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten, die auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind

44 4.3.3 Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten ohne besondere Anforderungen an Natur und Landschaft

46 4.4 Verträglichkeit von Veranstaltungen und Events in Natura 2000-Gebieten

46 4.4.1 Durchführung nicht genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen oder touristischer Events

47 4.4.2 Durchführung neuer Sportveranstaltungen oder touristischer Events

47 4.4.3 Wiederholte Durchführung genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen oder touristischer Events

5 NATURA 2000, SPORT UND TOURISMUS – WEGE ZU KOOPERATIVEN LÖSUNGEN — Seite 49 — Kapitel 5

5.1 Aufgaben und Stellenwert des Managementplans 49

5.2 Kooperationen bei Bestandsaufnahme und Bewertung 51

5.3 Kooperative Entwicklung geeigneter Maßnahmen 52

5.3.1 Freiwillige Vereinbarungen und Konventionen 52

5.3.2 Kooperativ entwickelte Formen der Besucherlenkung 54

5.3.3 Umsetzung durch Verträge und aktive Landschaftspflegemaßnahmen 55

5.4 Beteiligung, Information und Öffentlichkeitsarbeit 57

6 SPORT, TOURISMUS UND NATURA 2000 – GEMEINSAM STÄRKER — Seite 61 — Kapitel 6

6.1 Einführung 61

6.2 Fallbeispiele 61

7 GLOSSAR UND ABKÜRZUNGEN 65

8 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR 69

9 ANHANG UND SERVICE-SEITEN 75

VORWORT DER EU/DG UMWELT

Ladislav Miko. EU/DG Umwelt, Brüssel.
C. Sturbois

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 ist für die Erhaltung der Biologischen Vielfalt von herausragender Bedeutung. Die vorliegende Broschüre leistet einen wichtigen Beitrag, um im Bereich Tourismus und Sport dieses Konzept besser bekannt zu machen und auf die gemeinsamen Interessen hinzuweisen. Sie stellt auch eine praktische Hilfestellung für eine gemeinsame Umsetzung dar.

Besonders positiv hervorzuheben ist die kooperative Entwicklung der Broschüre. An ihrer Konzeption und Erstellung haben Sportverbände, Tourismusvertreter, Hoteliers und Tourismusdestinationen aus verschiedenen Bereichen Europas mitgewirkt. Die zahlreichen Beispiele zeigen anschaulich, wie eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Sport und Naturschutz aussehen kann. Sie belegen auch, dass ökonomische und ökologische Belange erfolgreich miteinander verbunden werden können.

Für viele Regionen in Europa ist ein intakter Naturhaushalt die entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen Tourismus und eine nachhaltige Wertschöpfung. Durch die Aufbereitung mit Fallbeispielen und die umfangreiche Bebilderung werden Sportler, Erholungssuchende und Naturschützer gleichermaßen angesprochen. Komplexe Inhalte werden nachvollziehbar und leicht verständlich.

Aus der Sicht der Kommission leistet diese Broschüre einen wichtigen Beitrag, um die Akzeptanz gegenüber den Zielen von Natura 2000 zu fördern. Wir wünschen der Broschüre eine weite Verbreitung und eine vielfältige Anwendung in der Praxis.

Ladislav Miko

Direktor für den Schutz der natürlichen Umwelt
Europäische Kommission - Generaldirektion Umwelt
Brüssel

GEMEINSAMES VORWORT DER HERAUSGEBER

Sport und Tourismus sind auf eine intakte und vielfältige Natur angewiesen. Das ökologische Netz Natura 2000 trägt dazu bei, diese wertvollen Naturlandschaften für zukünftige Generationen zu bewahren und damit dauerhaft die Möglichkeit zur Ausübung von Sport- und Erholungsaktivitäten in der Natur zu gewährleisten. Egal ob an klaren Seen, in waldreichen Mittelgebirgen oder im alpinen Bereich – ohne es zu wissen, verbringen viele Menschen ihre Freizeit in geschützten Landschaften. Aber gerade dort kommt es auf ein rücksichtsvolles Miteinander an, denn so vielfältig wie die ausgeübten Sport- und Freizeitaktivitäten, sind auch die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Um bestehende Probleme zu lösen, strittige Fragen zu beantworten und kooperative Lösungen vorzubereiten, sind umfassende Informationen bezogen auf die Bereiche Sport und Tourismus notwendig. Gerade im Bereich Tourismus fehlten bislang anwendungsbezogene Hilfestellungen. Mit dem Leitfaden „Natura 2000, Sport und Tourismus“ werden aktuelle Entwicklungen und konkrete Fragestellungen aufgegriffen und, anhand anschaulicher Beispiele aus der Praxis, Möglichkeiten zum Umgang mit Natura 2000 erarbeitet. Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Kommunikation und eine rechtzeitige Einbindung von Akteuren aus den Bereichen Sport und Tourismus nicht nur zu verträglichen Lösungen und dem Schutz wertvoller Arten und Lebensräume beiträgt, sondern insgesamt die Akzeptanz für Natura 2000 steigern kann.

Die vorliegende Broschüre basiert auf den Ergebnissen von Workshops mit Sport-, Naturschutz und Tourismusverbänden und Befragungen von Tourismusgemeinden. Nach Abschluss der kooperativen Zusammenarbeit danken wir allen Tourismusorganisationen, Kommunen, Veranstaltern, Sportverbänden und Experten, die mit ihrem Beitrag zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben.

Wir hoffen, dass der Leitfaden mit Beispielen aus der Praxis, mit anschaulich aufgearbeiteter Rechtsprechung und zahlreichen Abbildungen viele Sportler, Erholungssuchende und Touristen anspricht. Darüber hinaus wünschen wir uns auch eine rege Anwendung durch Sport- und Tourismusorganisationen, Gemeinden und kommerzielle Anwender. Ziel ist es, mit diesem Leitfaden Verständnis für den Schutz unseres europäischen Naturerbes zu wecken, Konflikten vorzubeugen und neue gelungene Kooperationen zwischen Sport, Tourismus und Naturschutz zu fördern.

Bundesamt für Naturschutz

Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung, BOKU Wien

Umweltbundesamt

Stichting Recreatie

Deutscher Olympischer Sportbund

Die Idee ist faszinierend: Ohne Rücksicht auf Landesgrenzen entsteht in Europa ein Netz des Lebens. Das reiche Naturerbe der europäischen Gemeinschaft von den Moorlandschaften im Norden Finnlands bis zu den Macchien im mediterranen Raum, vom Bartgeier bis zum Hirschkäfer, von der Orchidee bis zur seltenen Baumart soll für uns und zukünftige Generationen bewahrt werden.

Mit einem Verbund wertvoller Lebensräume soll dem stetigen Rückgang vieler Arten entgegen gewirkt werden, denn allein bei den Pflanzen sind europaweit 3.000 Arten bedroht. So lassen sich in kurzen Worten die Ziele von Natura 2000, dem europäischen Schutzgebietssystem im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, beschreiben.

Schön, aber was hat dieses europäische Ziel mit Tourismus und Sport zu tun?

Berührungspunkte zwischen Sport, Tourismus und Natura 2000

Dieser Frage geht der vorliegende Leitfaden nach, denn sowohl bezogen auf den Tourismus als auch auf den Sport und die Erholung gibt es zahlreiche Berührungspunkte. Zu den wichtigsten Entscheidungskriterien für die Wahl eines Urlaubsortes gehört die Landschaft. Sie ist nicht nur als schönes, attraktives und erholsames Umfeld wichtig, sondern ermöglicht auch viele Freizeitaktivitäten am Urlaubsort von Bergwandern über Kanufahren bis hin zum Wintersport. Die von den Urlaubern besonders bevorzugten Räume stellen ebenfalls für die Naherholungssuchenden und Sportler wertvolle Bereiche dar. So ist der Schwarzwald nicht nur eine international bekannte Tourismusdestination, sondern gleichzeitig der Erholungsraum für rund 2 Millionen Menschen, die in der Schwarzwaldregion leben.

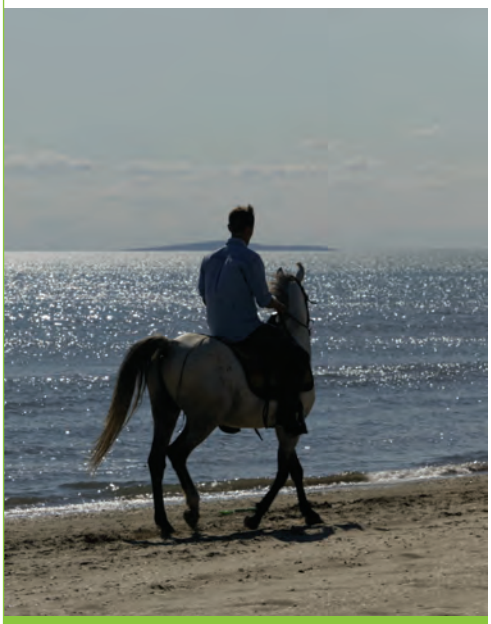

Sport in naturnahen Landschaften ist von besonderem Reiz. Picture-Alliance

Viele Aktivitäten von Urlaubern, Sportlern und Erholungssuchenden finden gerade dort statt, wo die Lebensräume selten gewordener Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Der Kanusport, das Klettern oder das Skitourengehen leben jedoch von der Faszination der Bewegung in der Landschaft und der Herausforderung durch die natürlichen Bedingungen.

Gerade in naturnahen Landschaften mit hohem Reiz für Tourismus und Natursportarten kommt es auf ein rücksichtsvolles Miteinander an, denn so vielfältig wie die ausgeübten Freizeitaktivitäten sind, sind die möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Pauschale Verurteilungen von Beeinträchtigungen durch Touristen und Sportler sind in diesem Zusammenhang meist ebenso falsch wie pauschale Unbedenklichkeitserklärungen ohne Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Lebensräume und der Arten.

Ziele und Zielgruppe der Broschüre

In diesem Leitfaden erhalten Akteure aus Tourismus und Sport einen Einblick in die Ziele und Aufgaben des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Er zeigt, wo Rücksichtnahme auf wertvolle Arten und Lebensräume erforderlich ist und wie vorsorgend mögliche Auswirkungen verhindert werden können. Darüber hinaus beschäftigt sich der Leitfaden mit den

1 EINFÜHRUNG – DAS GRÜNE NETZ NATURA 2000

Chancen eines gemeinsamen Engagements für eine vielfältige und artenreiche Natur. So gibt es Flächen, die seit vielen Jahren im Besitz und in der Pflege von Sportvereinen sind und die aufgrund ihrer hohen ökologischen Qualität sogar Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wurden. Tourismusverbände und Hotelbetriebe können wichtige Multiplikatoren für Schutzgebiete und ihre Schutzziele werden. So verdankt der Delphin in Spanien seinen konsequenten Schutz zu einem Teil den Anstrengungen der Tourismusorganisationen, die sich sehr für Schutzmaßnahmen dieser attraktiven Art eingesetzt haben.

Mit Hilfe von Graphiken und Bildern in den einzelnen Kapiteln werden die komplexen Sachverhalte veranschaulicht und an die Belange und Interessen von Sportlern und Touristen angepasst. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem raumbezogenen Schutz durch die Richtlinien, Konsequenzen für den direkten Artenschutz (z. B. Entnahme, Handel oder Transportverbote) können hier nicht vertiefend behandelt werden.

Die Themenschwerpunkte basieren auf Befragungen ausgewählter Sport- und Tourismusverbände in Europa sowie mehreren Workshops mit europäischen Tourismusorganisationen und Vertretern besonders naturbetonter Urlaubsregionen. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Sportverbänden konnten wesentliche Fragen aus der Praxis in die Broschüre eingebracht werden.

Wichtige Fragestellungen aus der Sicht von Sport und Tourismus

Der Leitfaden möchte drängende Fragen beantworten und praxisnahe Lösungen für mögliche Problemstellungen finden. Dazu gehören unter anderem folgende Aspekte:

- Wo und wie erhalte ich Informationen zum Umgang mit Natura 2000?
- Welche Auswirkungen können sich durch das europäische Schutzgebietssystem auf landschaftsbezogene Aktivitäten ergeben?
- Welche Konsequenzen sind bei Ausbau, Neuanlage und Erweiterung von touristischer Infrastruktur oder Sportanlagen möglich?
- Können auch Veranstaltungen ein prüfpflichtiges Projekt im Sinne der Richtlinien darstellen?
- Welche Kooperationsmöglichkeiten bieten sich an?

Fallbeispiele veranschaulichen bedeutende Aspekte von Natura 2000

Zahlreiche Fallbeispiele erläutern die dargestellten Grundsätze und ihre Bedeutung in der Praxis. Es handelt sich dabei meist um reale Beispiele. In den Fällen, in denen keine anschaulichen Beispiele vorlagen, wurden fiktive Situationen eingefügt. Darüber hinaus werden in Kapitel 6 Best-Practise-Beispiele aufgeführt, die zeigen, wie von Seiten der Tourismusorganisationen und Sportverbände Beiträge zur Umsetzung der Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 geleistet werden können.

2.1 Einführung

Entstehungsgeschichte von Schutzgebieten

Seit Ende des 18. Jahrhunderts und Beginn des 19. Jahrhunderts gibt es quer durch ganz Europa eine Vielzahl von Schutzgebieten. Einige von ihnen verdanken ihre Entstehungsgeschichte dem Jagdinteresse der europäischen Fürstenhäuser, so zum Beispiel der Nationalpark Donauauen bei Wien oder der waldreiche Nationalpark Bialowieski im Osten Polens. Andere Gebiete wurden aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart unter Schutz gestellt, wie der Nationalpark Berchtesgaden mit dem Watzmann und dem Königsee als besonders markanten Elementen. In den seltensten Fällen waren es wissenschaftlich begründete Ausweisungen, die zum Schutz von wertvollen Lebensräumen oder Habitaten selten gewordener Arten geführt haben. Darüber hinaus waren bis in die 1980er Jahre nur rund 2 % der Fläche Zentraleuropas durch Schutzgebiete dauerhaft geschützt.

Beweggründe für die Errichtung von Natura 2000

Neben der viel zu geringen Fläche für den Schutz von Lebensräumen und Arten fehlte es auch an einer wissenschaftlich begründeten Ausweisung von Schutzgebieten und einem grenzüberschreitenden Konzept. Daher haben gemeinsame Naturschutzbemühungen in der Europäischen Union (EU) zu einer einheitlichen Gesetzgebung auf der Basis von Vogelschutz-Richtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geführt. Wesentlich ist dabei die systematische Errichtung des Schutzgebietssystems Natura 2000 auf der Basis von Arten und Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung. Als weiterer Eckpfeiler kommen besondere Schutzbestimmungen zu europaweit bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten hinzu. Mit Hilfe des Schutzgebietssystems Natura 2000 möchten die Regierungschefs den ständigen Verlust an biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2010 beenden.

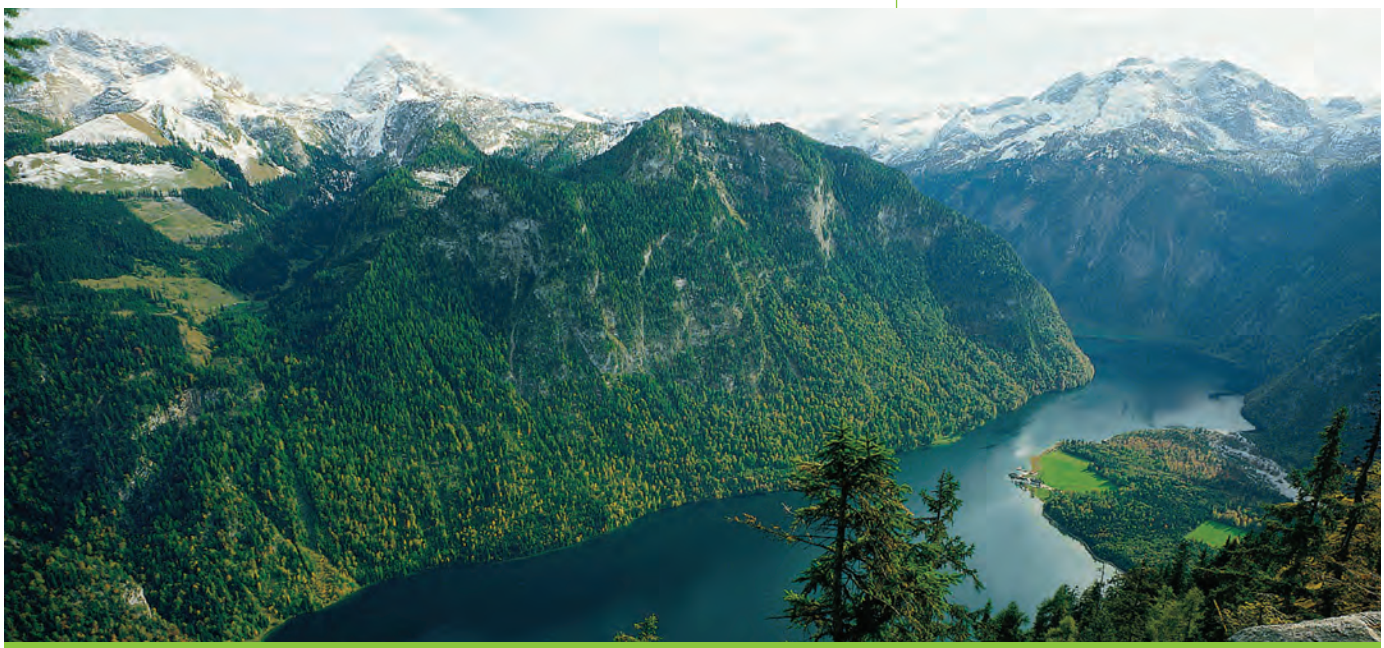

Landschaftliche Schönheit, wie am Königsee in Deutschland, war früher häufig die Ursache für die Ausweisung von Schutzgebieten. Nationalparkverwaltung Berchtesgaden

2 NATURA 2000 – WAS BEDEUTET DAS?

Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 basiert auf zwei Richtlinien (vgl. Abb. 1):

- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (die so genannte Vogelschutz-Richtlinie),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (die so genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Die Zielsetzungen von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind für alle Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich. Sie müssen zu ihrer Umsetzung in die jeweilige nationale Gesetzgebung übernommen werden.

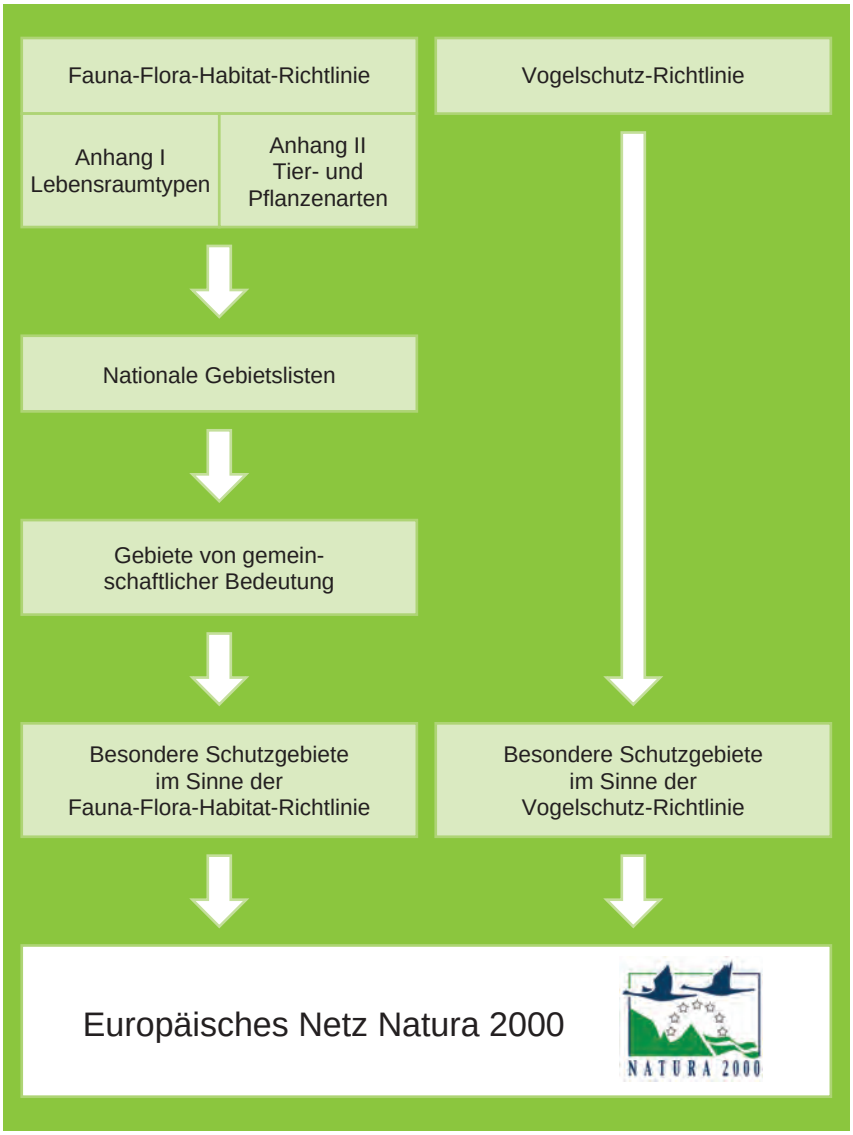

Abb. 1: Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie bilden gemeinsam die Grundlage für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Die Auswahl von Gebieten ist in den Richtlinien nach unterschiedlichen Verfahren geregelt.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist die Erhaltung aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten und ihrer Lebensräume sowie die Gewährleistung eines für deren langfristiges Überleben ausreichenden Bestandes. Für ca. 190 Vogelarten, die aufgrund ihres geringen Bestandes bzw. ihrer begrenzten Verbreitung bedroht sind, haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die am besten geeigneten Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Auch die Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete der Zugvogelarten bei der Wanderung zählen dazu. Dieser besondere Schutz gilt unter anderem bekannten Arten wie Steinadler, Weißstorch, Kranich, Uhu, Eisvogel oder dem Birkhuhn.

Der Steinadler erhält durch die Vogelschutzrichtlinie in ganz Europa einen besonderen Schutz. Ruka Press Finnland

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Ziel der 1992 beschlossenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu schützen und zu erhalten. Hierzu soll ein kohärentes (d.h. zusammenhängendes) Netz besonderer Schutzgebiete aufgebaut und Bereiche mit seltenen oder gefährdeten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Dahinter steht die Erkenntnis, dass viele Arten nicht nur von einem intakten Lebensraum abhängig sind, sondern für ihr langfristiges Überleben auf einen Lebensraumverbund und Austausch angewiesen sind. Darüber hinaus soll die Auswahl der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen typische Merkmale der verschiedenen biogeografischen Regionen in Europa berücksichtigen (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Verteilung der biogeografischen Regionen in Europa, Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2007.

Aufbau und Inhalt der FFH-Richtlinie	
Begriffsbestimmungen und Ziele	
Art. 1	Wichtige Begriffe wie z. B. Erhaltungszustand, Lebensraumtypen und Arten, die prioritär oder von gemeinschaftlichem Interesse sind
Art. 2	Ziele der Richtlinie
Gebietsschutz	
Art. 3	Beschreibung des Netzes „Natura 2000“
Art. 4	Erstellung der nationalen Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC)
Art. 5	Rolle des Rates bei der Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Vorlage eines Vorschlags durch die Kommission
Art. 6	Erhaltungsmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne in den besonderen Schutzgebieten, Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung
Art. 7	Verpflichtungen hinsichtlich der besonderen Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie
Art. 8	Finanzielle Beteiligung bei den Erhaltungsmaßnahmen der Gemeinschaft
Art. 9	Ergänzung oder Auflösung eines Schutzgebietes
Verbund	
Art. 10	Förderung von Landschaftselementen
Monitoring	
Art. 11	Überwachungsgebot
Artenschutz	
Art. 12 bis 16	Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten
Berichterstattung und Forschung	
Art. 17	Berichtspflicht, Information
Art. 18	Forschung
Sonstige Bestimmungen	
Art. 19	Verfahren zur Änderung der Anhänge
Art. 20,21	Rolle des Habitat-Ausschusses
Art. 22	Wiederansiedlung einheimischer Arten u. a.
Art. 23,24	Rechtliche Umsetzung, Schlussbestimmungen
Anhang	
Anhang I	Natürliche und halbnatürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
Anhang II	Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
Anhang III	Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können
Anhang IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten
Anhang V	Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Nutzung kontrolliert erfolgt
Anhang VI	Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung

Abb. 3: Aufbau und Inhalte der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Überblick (nach Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft).

Der Buchenwald ist in Anhang I enthalten. S. Balzer

Die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten sind in den Anhängen der Richtlinien aufgelistet. Für die Lebensraumtypen des Anhanges I und die Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie für die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vogelarten und weitere regelmäßig auftretende Zugvogelarten in den Mitgliedstaaten wird das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 errichtet. Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie, für deren Erhaltung der Europäischen Union eine besondere Verantwortung zukommt, werden als „prioritär" bezeichnet und sind in den Listen mit einem Sternchen besonders gekennzeichnet. Darüber hinaus werden in der FFH-Richtlinie sowie in der Vogelschutz-Richtlinie spezielle Schutzmaßnahmen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten formuliert (siehe Art. 12-16, Anhang IV und V der FFH-Richtlinie und Art. 5-9 der Vogelschutz-Richtlinie).

Zu den geschützten Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie zählen unter anderem Lagunen, Dünen, aktive Hochmoore, alpine Flusslandschaften, Salzwiesen, Kalkmagerrasen, Heiden und Buchenwälder.

Schutzinventar der FFH-Richtlinie

Darüber hinaus benennt die Richtlinie in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung ebenfalls besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dazu gehören höhere Pflanzen und Moose, wie etwa die Fingerküchenschelle, das Bodensee-Vergissmeinnicht, die Azoren-Glockenblume, die Norne, der Madeira-Storchschnabel oder das Kugel-Hornmoos.

Beispiele für Arten der Säugetiergruppe sind der Fischotter, das Waldren, der Luchs, der Seehund und verschiedene Fledermausarten. In gleicher Weise werden durch die Richtlinie auch Amphibien,

Reptilien, Fische und Rundmäuler geschützt. Insgesamt gilt dieser Schutz für rund 1.000 in Europa beheimatete oder ehemals beheimatete Tierarten, zu denen auch viele Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere (Schnecken, Muscheln) und Krebse gehören.

Die FFH-Richtlinie sieht verschiedene Formen des Schutzes vor

Wie in Abbildung 4 dargestellt, begründen die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie die Grundlage für ein zusammenhängendes Netz von besonderen Schutzgebieten. Darüber hinaus sind in Anhang IV weitere Arten enthalten, die es unabhängig von Gebietsausweisungen streng zu schützen gilt. Das bedeutet, dass diese Arten nicht gefangen, getötet oder absichtlich gestört und dass ihre Lebensräume nicht zerstört oder maßgeblich beschädigt werden dürfen. Das Vorkommen dieser Arten ist zu überwachen und es sind gegebenenfalls auch gezielte Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu diesen Anhang IV-Arten gehören neben zahlreichen Fledermausarten z. B. auch die Meeresschildkröte, Wildkatze, Feldhamster, Weißseitendelphin, Laubfrosch und Smaragdeidechse. Hinzu kommen Pflanzenarten wie z. B. Engelsträneннarzisse, Klippen-Knabenkraut, Waldenser Steinbrech und Delphinisches Veilchen.

Anhang V der FFH-Richtlinie enthält eine Aufstellung von Tier- und Pflanzenarten, die bei Gewährleistung eines guten Erhaltungszustands genutzt werden dürfen. Dazu zählen bei den Tieren u. a. der Alpensteinbock, der Isabellaspinner, der Aristoteleswels, die Gams und verschiedene Fischarten, bei den Pflanzen die Torfmoose, der gelbe Enzian oder die Arnika. Die Entnahme bzw. Nutzung von einzelnen

Die Smaragdeidechse ist unabhängig von Gebietsausweisungen streng geschützt. A. Prutsch

Der Frauenschuh ist durch Anhang II sowie durch Anhang IV geschützt. W. Simlinger, Österreichische Bundesforste AG

Exemplaren dieser Tier- und Pflanzenarten aus der Natur muss mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sein. Zum Schutz und der Erhaltung können bezogen auf diese Arten Maßnahmen und differenzierte Regelungen getroffen werden.

In der Abbildung 4 sind die verschiedenen Schutzformen der FFH-Richtlinie und ihrer Anhänge dargestellt. Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II können unmittelbar die Ausweisung von Schutzgebieten begründen. Die Arten nach Anhang IV sind unabhängig von Schutzgebieten streng geschützt. Anhang V führt Tier- und Pflanzenarten auf, für die Nutzungseinschränkungen veranlasst werden können. Dabei können einzelne Arten in verschiedenen Anhängen enthalten sein. So genießt der Frauenschuh Schutz nach Anhang II und IV. Die FFH-Richtlinie enthält weiterhin detaillierte Angaben über das Vorgehen zum Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Diese Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie und ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der Ausübung des Sports in der freien Landschaft und des Tourismus werden in diesem Leitfaden erläutert.

Verschiedenen Schutzformen der FFH-Richtlinie

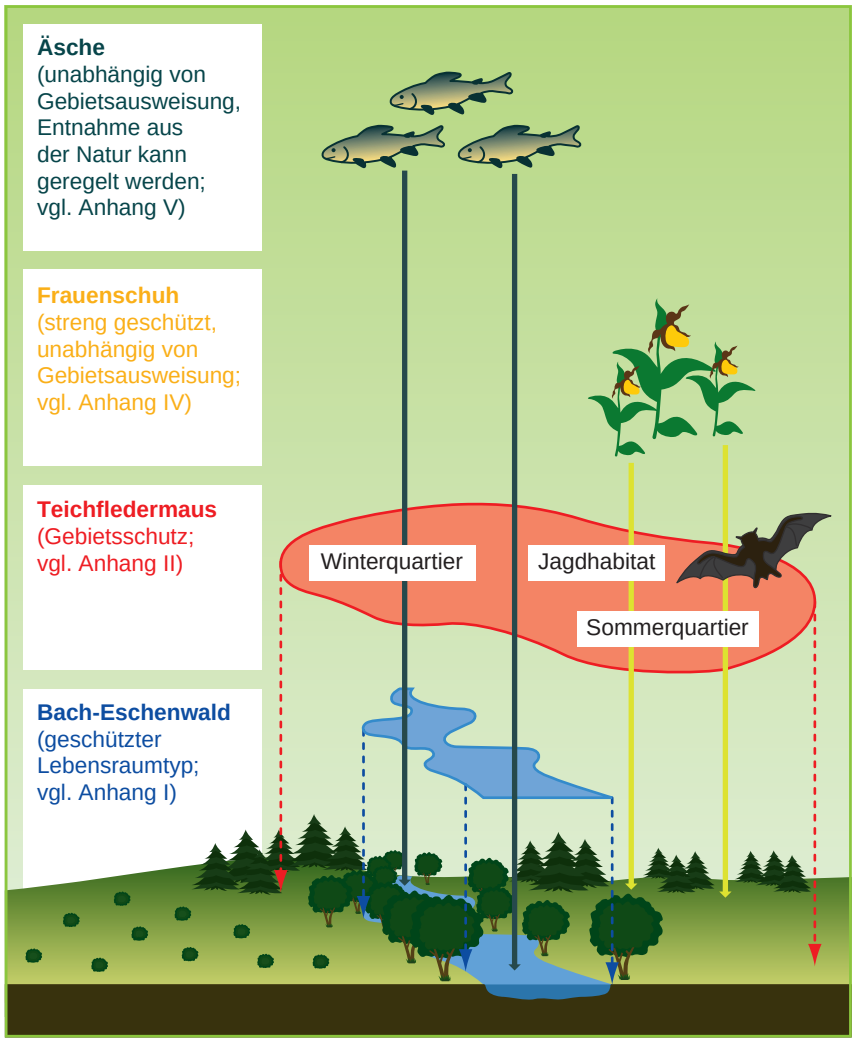

Abb. 4: Verschiedene Schutzformen der FFH-Richtlinie und ihrer Anhänge (nach Pröbstl 2001).

2.2 Schutzkonzept der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

2.2.1 Konzeption

Im vorliegenden Kapitel werden das Schutzkonzept der Richtlinien und die daraus folgenden Konsequenzen vorgestellt. Im Besonderen werden das so genannte „Verschlechterungsverbot“ und die „Verträglichkeitsprüfung“ bei zu erwartenden Einflüssen oder Veränderungen des Gebietes durch Pläne bzw. durch Projekte erläutert. Des weiteren werden das Schutzkonzept für seltene Arten und das generelle Management der Gebiete beschrieben. Vielfältige Informationen zu diesen Themen sind auf der Seite der Europäischen Kommission sowie auf den Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. den Ländern oder Provinzen zu finden. Hier sind in der Regel auch Hinweise über die geografische Lage der geschützten Gebiete enthalten (vgl. Anhang, Kapitel 9).

In den anschließenden Kapiteln 3 und 4 werden die spezifischen Vorgaben der Richtlinien auf die Belange von Tourismus und Natursportarten angewandt.

Das Schutzkonzept der FFH-Richtlinie besteht aus Gebiets- und Artenschutz

Das Schutzkonzept der FFH-Richtlinie besteht im Wesentlichen aus zwei Instrumenten: dem Gebietsschutz (Natura 2000) und dem Artenschutz. Zwischen den Natura 2000-Gebieten sollen zusätzlich Landschaftselemente mit Verbundfunktion gefördert werden (vgl. Artikel 10 der FFH-Richtlinie).

Zur Sicherung der Qualität der im Netzwerk Natura 2000 geschützten Gebiete sieht die FFH-Richtlinie nach Artikel 6 Regelungen zur Vermeidung von Verschlechterung der Lebensraumtypen und der Bedingungen der zu schützenden Arten in den Gebieten vor. Dieses Verbot bezieht sich ausschließlich auf die Gebiete, d. h. die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II sowie auf die nach der Vogelschutz-Richtlinie zu schützenden Vogelarten und ihre Lebensräume.

In der FFH-Richtlinie ist keine bestimmte Form der Schutzgebietsausweisung durch nationale Schutzgebiete zwingend vorgeschrieben, es muss jedoch eine rechtliche Verankerung der Gebiete durch die Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Wichtig ist, dass bei Natura 2000-Gebieten der Schutz nicht automatisch an der Grenze aufhört (Umgebungsschutz). Darüber hinaus orientiert sich der Schutz, anders als bei anderen Schutzgebietskategorien, ausschließlich an den Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der Richtlinie, die in den Gebieten vorkommen. Dadurch sind gegebenenfalls unabhängig von der Grenzziehung des Gebietes auch Beeinträchtigungen oder Störungen des Schutzobjektes von Bedeutung, deren Ursachen außerhalb liegen. Grundlage dafür sind die so genannten Erhaltungsziele, die für die Natura 2000-Gebiete festgelegt werden müssen. Wenn das Gebiet zur Erhaltung des Kammmolchs ausgewiesen wurde, dann gehört dazu

Es gelten keine pauschalen Ver- oder Gebote, sondern ein spezifischer Schutz

sein Überwinterungsraum ebenso wie das Gewässer für die Eiablage im Frühjahr und sein Sommerlebensraum. Bei Störungen und Belastungen kommt es in diesem Fall auf die jeweils betroffenen Räume und den Zeitpunkt an. Aktivitäten am Gewässer im Spätsommer können hier zulässig sein. Es gelten keine pauschalen Ver- oder Gebote. Allerdings gehört zum Schutzkonzept auch, dass sich die Lebensraumtypen und die Lebensräume der betreffenden Arten günstig entwickeln können. Dazu ist es erforderlich, die Gesamtheit der Einflüsse aus der umgebenden Umwelt, wie sie durch weitere Nutzungen und Beeinträchtigungen entstehen können, mit einzubeziehen.

Die Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes gelten unabhängig von geografisch abgegrenzten Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und/oder Vogelschutz-Gebiete) überall in der Europäischen Union. Dieser Schutz betrifft einzelne, sehr seltene bzw. stark bedrohte Tier- oder Pflanzenarten, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Die entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sind im Anhang IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Bei den überall geschützten Anhang IV-Arten ist die Anwendung der Richtlinie in der Praxis deutlich schwieriger, da ihr tatsächliches Vorkommen in der Landschaft (anders als das Vorkommen von Arten in den Natura 2000-Gebieten) oft nicht bekannt ist. In sehr naturnahen Gebieten, in denen Projekte oder Veranstaltungen geplant sind, ist die Frage eines möglichen Vorkommens frühzeitig zu klären (siehe Kapitel 2.2.4). Zudem können für einzelne Arten beide Schutzkonzepte gelten. Dies gilt z. B. für viele Schmetterlingsarten, die Flussperlmuschel, aber auch für den Fischotter.

Die Europäische Sumpfschildkröte muss als Art des Anhangs IV überall geschützt werden. N. Schneeweiss

2.2.2 Verschlechterungsverbot

Das so genannte Verschlechterungsverbot gehört zu den zentralen Forderungen des Gebietsschutzes in Natura 2000-Gebieten. Sobald eine Fläche als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen worden ist, gilt ein Verschlechterungsverbot. Dies bedeutet, dass die Verschlechterung der Lebensraumtypen und der Habitate der geschützten Arten in dem Gebiet zu vermeiden ist. Der Zustand des Gebietes zum Zeitpunkt seiner Auswahl als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gilt dabei als Referenzzustand. Das Verschlechterungsverbot bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Schutzgüter und nicht auf eventuell ebenfalls im Natura 2000-Gebiet befindliche, aber keinem Schutzgut zugeordnete Flächen. Wichtig ist, dass eine Verschlechterung nicht nur durch beeinträchtigende Aktivitäten oder Nutzungen entstehen kann, sondern auch durch eine Unterlassung von pflegenden Maßnahmen. Die Nutzung der Magerwiese als Motocross-Strecke würde deren Zustand verschlechtern. Dies wäre aber auch dann der Fall, wenn die artenreiche Magerwiese nicht mehr durch Schafe beweidet und dadurch immer mehr verbuschen würde. In einem Natura 2000-Gebiet sind daher alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zur Vermeidung von Verschlechterungen in den Gebieten müssen sowohl Abwehrmaßnahmen gegen vom Menschen verursachte Beeinträchtigungen und Störungen, als auch Maßnahmen um natürliche Entwicklungen zu unterbinden, ergriffen werden. In einschlägigen Urteilen machte der Europäische Gerichtshof klar, dass er eine sehr weitgehende Auffassung zu möglichen Verschlechterungen vertritt und dass darunter sämtliche Einflüsse auf die natürliche Umgebung und Landschaft gemeint sind[1]:

Alle Aktivitäten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind verboten

BEISPIEL 1 | ***Verschlechterung kann auch durch Unterlassung entstehen***

EuGH-Urteil vom 20. Oktober 2005 in der Rechtssache C-06/04 „Verstoß des Vereinten Königreichs Großbritanniens und Nordirlands gegen die Verpflichtung, die Richtlinien ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umzusetzen“.

In diesem Urteil des Europäische Gerichtshofs ging es zunächst darum, dass von Großbritannien und Nordirland nicht alle erforderlichen Maßnahmen fristgemäß erlassen wurden, um die sich aus der Richtlinie ergebenden Anforderungen vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen. In diesem Zusammenhang stellt der Europäische Gerichtshof klar, dass Verschlechterungen nicht nur durch störende Tätigkeiten, sondern auch durch Unachtsamkeit oder Unterlassen entstehen können. Die Behörden sind daher verpflichtet, Abwehrmaßnahmen für nicht-natürliche Beeinträchtigungen (z. B. Aufforstung, Beweidung) und Maßnahmen gegen natürliche Entwicklungen (z. B. Verbuschung) zu treffen.

F. Meyer

1. Im Wortlaut: „interventions in the natural surroundings and landscape“.

Insgesamt ergibt sich aus dem Verschlechterungsverbot die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Entwicklung des Natura 2000-Gebietes, die eine natur- und landschaftsverträgliche Steuerung aller Nutzungen mit einschließt. Sie bedeutet nicht automatisch eine Beschränkung der bisherigen Nutzung. Für Pläne[2] und Projekte[3], die zu einer möglichen Beeinträchtigung führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung (als FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Naturverträglichkeitsprüfung bezeichnet) erforderlich.

2.2.3 Verträglichkeitsprüfungen für Pläne und Projekte

Pläne und Projekte sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen

Trotz des Zieles, die geschützten Lebensräume und Arten ohne Verschlechterungen zu erhalten, war sich auch die Europäische Gemeinschaft darüber im Klaren, dass weiterhin wirtschaftliche Entwicklungen in Natura 2000-Gebieten erforderlich sein können. Dazu kann z. B. der Bau von Straßen, Schienenverbindungen, Sportanlagen oder anderen Infrastruktureinrichtungen gehören. Diese Entwicklungen sind durch die Richtlinie nicht völlig ausgeschlossen, sondern entsprechende Pläne und Projekte sind dann einer so genannten Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen[4]. Eine Verträglichkeitsprüfung ist dann zu erstellen, wenn im Rahmen einer Vorabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können. Diese Prognose erfolgt durch die für die Genehmigung oder Planaufstellung zuständige Behörde.

B. Engels

BEISPIEL 2 ***Klarstellung der Begriffe „Projekt, Plan und Tätigkeiten“***

EuGH-Urteil vom 7.September 2004 in der Rechtssache C-127/02 „Rechtsstreit über die Erteilung von Fischereilizenzen für das mechanische Fischen von Herzmuscheln (Cerastoderma edule) im niederländischen Wattenmeer“.

Mit diesem Urteil stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass auch Jahrzehnte lang durchgeführte Tätigkeiten prüfrelevant sind und unter den Begriff „Projekt, Plan oder Tätigkeit“ fallen. Das Urteil zeigt, dass diese Begriffe sehr breit ausgelegt werden müssen und umfassend sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft einschließen. So wurde die bis 2004 in den Niederlanden praktizierte Herzmuschel-Fischerei im Wattenmeer, für die jedes Jahr eine Lizenz beantragt werden musste, als „Projekt“ angesehen. Die mechanische Herzmuschel-Fischerei wurde schlussendlich mit der Begründung verboten, dass die bestehende Praxis mit Absaugung des Meeresbodens erhebliche nachteilige Folgen für das Ökosystem hat.

2. Zu den prüfpflichtigen Plänen gehören z. B. Regionalpläne, Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne.
3. Als Projekte werden u. a. alle die Vorhaben bezeichnet, die einer behördlichen Entscheidung, Anzeige, Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Hierzu zählen baurechtliche Genehmigungen ebenso wie anzeigepflichtige Veranstaltungen' oder Eingriffe in Natur und Landschaft.
4. Durch Art. 7 der FFH-Richtlinie sind auch mögliche Eingriffe in Vogelschutzgebieten der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der FFH-Richtlinie unterworfen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind alle Einflüsse zu bewerten, die sich auf die nach den Erhaltungszielen des Gebietes geschützten Lebensraumtypen und Arten beziehen. Weiterhin ist zu prüfen, ob es sich um erhebliche Beeinträchtigungen handelt, die die Erhaltungsziele betreffen oder die für das Gebiet erforderlichen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unmöglich machen. Pläne und Projekte, die nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind zulässig (vgl. Kapitel 4).

Der Umgebungsschutz umfasst Wirkungen von außen auf das Gebiet

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch erforderlich, wenn nicht im Gebiet selbst, sondern außerhalb, in seiner Umgebung, eingegriffen wird und dies erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet und seine Erhaltungsziele besitzt. Die Verträglichkeitsprüfung hat auch diesen so genannten „Umgebungsschutz“ zu untersuchen. Dazu zählen u. a. Einflüsse wie Lärm, Licht, Erschütterung oder Stoffeinträge. Die Verträglichkeitsprüfung muss weiterhin die so genannte Summenwirkung berücksichtigen, d. h. ob das Projekt oder der Plan auch unter Beachtung der verschiedenen bestehenden Belastungen und sonstigen geplanten Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Hierbei sind seit Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes realisierte und geplante Projekte mit einzubeziehen, sofern diese hinreichend konkretisiert sind. Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird vom Verursacher bzw. Projektträger in der Regel bei einem Gutachter eine Verträglichkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Studie beschreibt das Projekt sowie seine möglichen Folgen in Text und Karten.

Das Zusammenwirken bestehender und geplanter Belastungen ist zu prüfen.

Die wichtigsten Inhalte der FFH-Verträglichkeitsstudie

Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsstudie

- Anlass, rechtliche Grundlagen und Definitionen
- Verwendete Unterlagen, Daten und methodisches Vorgehen
- Beschreibung des Projektes/Plans und seiner Wirkungen
- Darstellung des Natura 2000-Gebietes und dessen Erhaltungsziele
- Darstellung der im Wirkungsbereich des Projektes/Plans vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer Lebensräume in einem FFH-Gebiet bzw. der vorkommenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I sowie regelmäßig auftretender Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) einschließlich ihrer Lebensräume
- Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Beurteilung der Auswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten/Plänen
- Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen der nach Schutzzweck und Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen und Arten
- Ergebnis der Verträglichkeitsstudie

Projekte, wie hier der Ausbau eines Skigebietes im Umfeld des Natura 2000-Gebietes, müssen differenziert geprüft werden. U. Pröbstl

Auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsstudie führt anschließend die zuständige Behörde die Verträglichkeitsprüfung durch.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Gebietsbestandteile der Entwicklungsziele zu erwarten sind, ist das Vorhaben zunächst unzulässig. Es kann nur dann dennoch zugelassen und durchgeführt werden, wenn

- es keine zumutbaren Projekt- oder Plan-Alternativen gibt und
- gleichzeitig das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer und/oder wirtschaftlicher Art – notwendig ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen können zur Unzulässigkeit führen

In diesem Fall sind spezielle Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die den Schutzzweck von Natura 2000 insgesamt sichern und die „Lücke“ im europaweiten Netz schließen. Bei Gebieten mit besonders gefährdeten (d. h. prioritären) Lebensräumen und Arten ist in bestimmten Fällen vor der Zulassung eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen (vgl. Abb. 5). Beispiele für die Anwendung dieser Verfahren im Bereich Sport und Tourismus enthält Kapitel 4.

Grundsätzlich gilt, dass Bebauungspläne, Planfeststellungen, Genehmigungen und sonstige Gestattungen, die vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie bzw. Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes erteilt wurden, unberührt bleiben. In diesem Zusammenhang muss jedoch berücksichtigt werden, dass auch bei rechtskräftigen Plänen und Projekten darauf zu achten ist, dass sie in weiterer Folge zu keiner Verschlechterung oder Störung von Natura 2000-Gebieten führen.

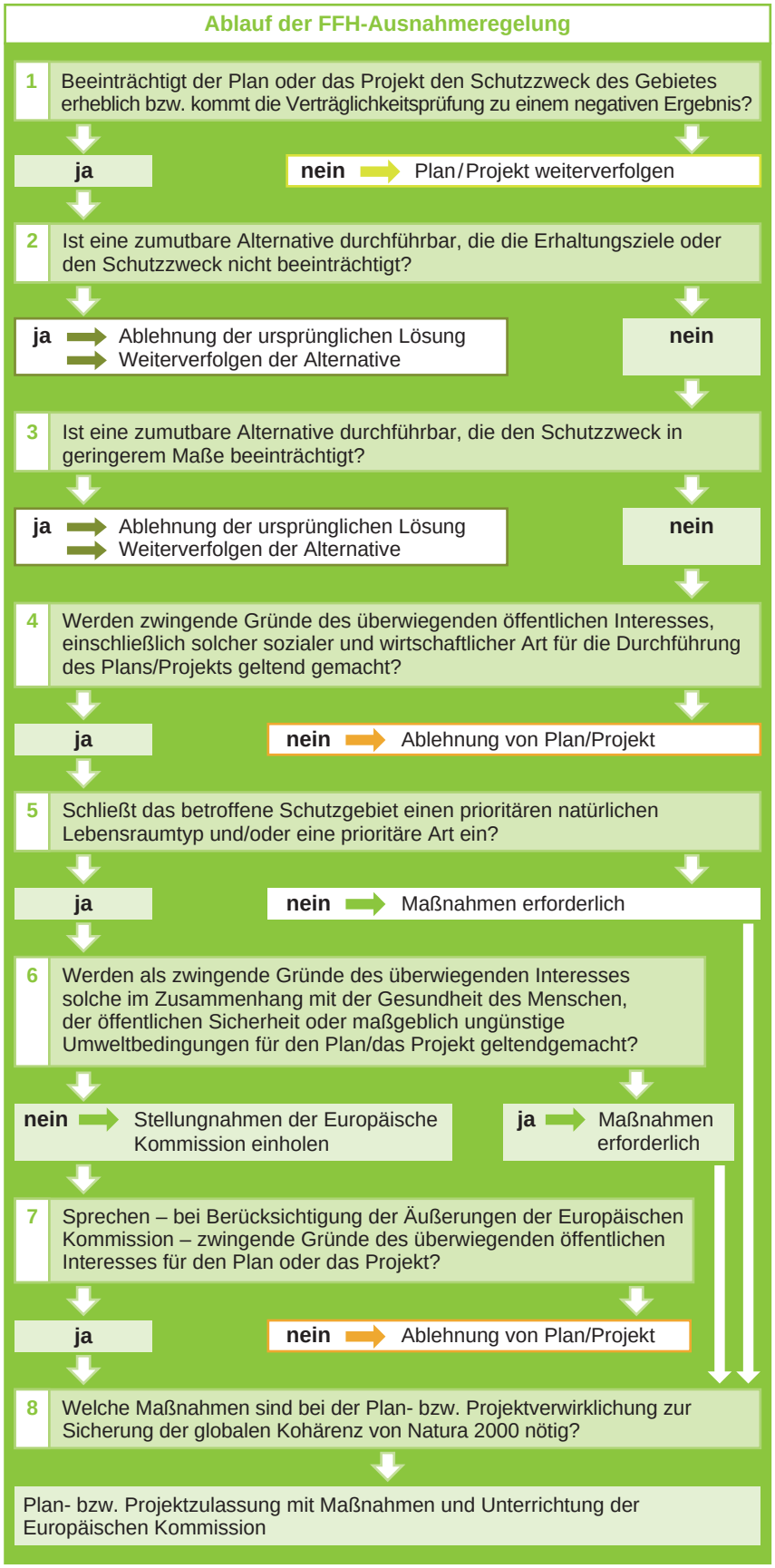

Abb. 5: Rechtsfolgen der Verträglichkeitsprüfung bei Unverträglichkeit des Projektes oder Plans.

2.2.4 Schutz und Management

Der Schutz kann auf verschiedene Art erreicht werden

Aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die Natura 2000-Gebiete nachhaltig zu sichern bzw. zu schützen. Allerdings liegt die Art des Erreichens der Schutzziele im Ermessen des einzelnen Mitgliedstaats. Es bieten sich hierfür verschiedene Möglichkeiten an:

- Ge- und Verbote im Rahmen von Schutzgebietsverordnungen,
- Vereinbarungen vertraglicher Art, z. B. in Form des Vertragsnaturschutzes, auf der Grundlage landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Agrarumweltprogramme) oder der Arten- und Biotopschutzprogramme oder
- der Erlass von Verwaltungsvorschriften und Verfügungsbefugnissen.

Es sind also auch vertragliche Schutzmaßnahmen möglich, sofern dadurch dauerhaft das Schutzziel erreicht werden kann. Deshalb führt die FFH-Richtlinie nicht automatisch zur Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete. Es ist jedoch immer eine rechtliche Verankerung der Natura 2000-Gebiete erforderlich. Hinzu kommt, dass viele wertvolle und zusammenhängende Natura 2000-Gebiete bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Dazu gehören insbesondere die gemeldeten Naturschutzgebiete, viele gesetzlich geschützte Biotope, aber auch Wasserschutzgebiete, Bann- und Schonwälder.

In den meisten österreichischen Bundesländern wurde für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten eine neue Schutzgebietskategorie unter dem Namen „Europaschutzgebiete“ eingerichtet.

Dort, wo eine schonende bzw. extensive oder naturnahe Nutzung fortgeführt oder angestrebt wird, soll dies meist bevorzugt durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als der freiwillige Vertragsabschluss und die Honorierung der Leistungen zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume bzw. Habitate seltener Arten einen wesentlichen Beitrag zur Akzeptanz des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 leisten.

Unabhängig von den ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten sind von Touristen, Erholungssuchenden und Sportlern die anderen Schutzgebiete der Naturschutzgesetzgebung zu beachten, die die Natura 2000-Gebiete überlagern können. Entsprechend den jeweiligen nationalen Schutzgebietskategorien gehören dazu z. B. Nationalparks, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Diese können Ver- und Gebote, Nutzungsmöglichkeiten und Regelungen für den Aufenthalt vorgeben. Ein Beispiel für die Überlagerungen von Schutzgebietskategorien ist der Neusiedlersee in Österreich, der nicht nur ein wichtiges Europaschutzgebiet darstellt, sondern u. a. auch als Nationalpark einen besonderen Schutzstatus genießt.

Geschützte Lebensräume, wie Bergmähwiesen, werden idealerweise durch vertragliche Vereinbarungen geschützt. V. Wirth

Für die Finanzierung von Natura 2000 stehen neben den bereits bestehenden Programmen der Mitgliedstaaten, Bundesländer und Provinzen auch Förderprogramme der Europäischen Union zur Verfügung.

Der Einzelfall entscheidet

Welche Form des Schutzes geeignet ist und welche Maßnahmen und ggf. auch Einschränkungen erforderlich sind, muss im Einzelfall vor dem Hintergrund der zu schützenden Arten und Lebensräume, der aktuellen Nutzung sowie dem festgestellten Erhaltungszustand entschieden werden.

Ein geeignetes Mittel zur Festlegung stellt der so genannte Bewirtschaftungs- oder Managementplan dar. Dieser ist nicht verpflichtend aufzustellen, hilft aber immer dann, wenn unterschiedliche Nutzungen geregelt und aufeinander abgestimmt werden müssen. Dies gilt für die meisten Natura 2000-Gebiete.

Der Managementplan hilft, unterschiedliche Nutzungen zu regeln

Zu den **wichtigsten Inhalten des Managementplans** gehören:

- Gebietsbeschreibung ggf. einschließlich früherer Landnutzungsformen,
- Erfassung des Ist-Zustandes,
- Bewertung des Ist-Zustandes,
- Definition von Schutzzielen und von Hemmnissen, die diesen Zielen entgegenstehen,
- Zusammenstellung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Entwicklung,
- Kostenplanung,
- Vorschläge für Monitoring und Erfolgskontrolle.

Der Managementplan schlägt neben den erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch mögliche Nutzungsbeschränkungen vor. Ebenfalls sollen die bestehenden Belastungen oder Beeinträchtigungen im Managementplan Beachtung finden. Somit können auch Einschränkungen für den Sport und den Tourismus behandelt und dargelegt werden.

Kooperative Entwicklung und Transparenz

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Europäische Kommission in den Orientierungshilfen zum Natura 2000-Gebietsmanagement ausdrücklich empfiehlt, die Managementpläne kooperativ zu entwickeln. Alle betroffenen Akteure und Interessengruppen sollen in den Planungsprozess miteinbezogen werden.

Deshalb sollten die Managementpläne auch allgemeinverständlich formuliert werden, die Nutzungsinteressen mitberücksichtigen und die Kosten geplanter Maßnahmen beschreiben.

2.2.5 Das Schutzkonzept für seltene Arten

Seltene Arten sind überall geschützt

Neben den Natura 2000-Gebieten gibt es ein weiteres Schutzkonzept, das Arten betrifft, die in der Europäischen Gemeinschaft besonders selten und gefährdet sind. Sie sind unabhängig von den verordneten Natura 2000-Gebieten überall geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle heimischen wildlebenden Vogelarten.

Für Vorhaben, die Vorkommen dieser Arten auch außerhalb von Natura 2000 beeinträchtigen können, ist eine eigene artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Wie eine solche Prüfung ablaufen könnte, zeigt die nachfolgende Abbildung 6:

Prüfverfahren für seltene, überall geschützte Arten

Abgrenzung des Untersuchungsraums
- Potenzieller Wirkraum des Vorhabens für europarechtlich geschützte Arten

↓

Auswahl der zu betrachtenden entscheidungsrelevanten Arten
- Abschichtung der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL anhand der Kriterien
  - Möglichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet
  - Gefährdung und Seltenheit
  - Einnischung (stenöke Arten)/Raumansprüche
  - Besondere Sensibilität gegenüber Projektwirkungen

↓

Risikoabschätzung
- Einschätzung der Betroffenheit der jeweiligen lokalen Populationen
- Bei signifikanter Betroffenheit Einschätzung bezogen auf den Naturraum
- Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen
- Variantenprüfung bezogen auf das Projekt

↓

Ermittlung der günstigsten Variante aus Sicht des Artenschutzes, möglicher Ausschluss von Varianten mit hohem Risiko

Abb. 6: Untersuchungsablauf bei der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange in Deutschland (nach Hormel und Schmoll 2007).

3.1 Tourismus und Natura 2000

Betrachtet man aktuelle Trends im Tourismus, dann zeigt sich, dass es nicht ausreicht Hotelbetten zu verkaufen, sondern dass es vielmehr darum geht möglichst einmalige Erlebnisse zu vermitteln. Daher spielen neben der attraktiven Landschaft und intakten Natur auch Events - vom Kirschen- bis zum Kulturfest und bis hin zum Bikertreffen der Motorradfreaks im Norden Finnlands - eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang können auch Natura 2000-Gebiete ein Standortvorteil sein.

Trends im Tourismus

Unbelastete Landschaft und intakte Natur zählen für die Mehrheit der Touristen zu den wichtigsten Motiven für die Wahl einer Urlaubsregion. Dieser Trend nimmt nach aktuellen Analysen weiter zu und eröffnet die Chance, die vielfach sehr attraktiven naturnahen Lebensräume des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für die Vermarktung des Ortes oder der Region zu nutzen. Ideen und beispielhafte Kooperationen in dieser Hinsicht zeigt das Kapitel 5.

Auch der Trend, individuelle Erlebnisse und regionale Identität als Gegenpool zur Globalisierung zu vermitteln, kann die Grundlage für eine für beide Seiten gewinnbringende Kooperation zwischen Naturschutz und Tourismus sein.

Einstellungen zu Tourismus und Natura 2000

Um Kenntnisse und Fragen der Tourismusregionen im Hinblick auf Natura 2000 herauszuarbeiten, wurden mehrere Workshops mit Tourismusexperten aus neun europäischen Ländern durchgeführt. Nachstehend sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Den Vertretern des Tourismus waren die Ziele von Natura 2000 noch weitgehend unbekannt. Nur Tourismusgemeinden mit hohem Anteil an geschützten Flächen sowie an der Ostsee oder in den Alpen, machen hier eine Ausnahme. Diese Orte erwarten überwiegend negative

Unbelastete Natur und Landschaft sind für viele Touristen ein wichtiges Motiv. A. Schmida

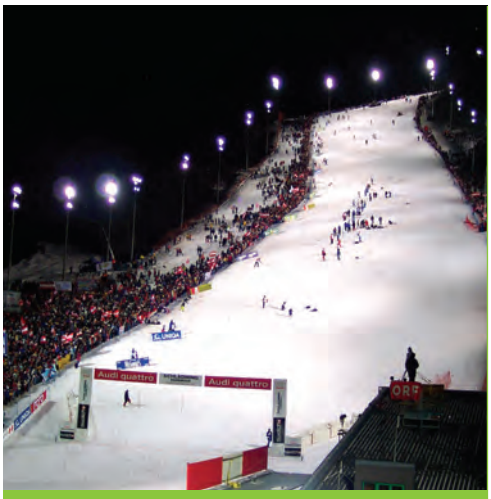

Im Tourismus gewinnen Events an Bedeutung. K. Höflehner

Auswirkungen durch die Einschränkung bestimmter urlaubsrelevanter Sportarten bzw. Einschränkungen für die touristische Erschließung und Weiterentwicklung ihrer Orte.

Auffallend ist, dass die Mehrheit der Tourismusveranstalter und Marketinggesellschaften diesem Thema offen gegenüber steht und sie Chancen in einer regionalen Profilierung oder im Marketing sieht. Als Gründe für eine kritische Einstellung geben Touristiker, anders als etwa in der Land- und Forstwirtschaft, überwiegend fehlende oder unzureichende Informationen an. Sie unterscheiden sich hier wesentlich von Sportorganisationen (vgl. Kapitel 3.2).

Viele Tourismusgemeinden betonen den Informationsbedarf im Hinblick auf die Inhalte und die möglichen Konsequenzen für touristische Entwicklungen durch das Verschlechterungsverbot. Daher wird im folgenden Kapitel, bezogen auf den Tourismus, vor allem die Neuanlage von touristischer Infrastruktur behandelt (vgl. Kapitel 4.2). Weiterhin sind die möglichen Auswirkungen von Sportveranstaltungen und Events zu beachten, die in Kapitel 4.4 dargestellt werden.

Wenig bekannt sind die Chancen und die Möglichkeiten, die sich durch die Mitarbeit im Rahmen der Managementplanung eröffnen. Dort können sich u.a. touristische Belange ein Gehör verschaffen, denn aus der Sicht der Europäischen Gemeinschaft können bei den Managementplanungen auch relevante sozio-ökonomische Aspekte Beachtung finden (vgl. Kapitel 5.1).

3.2 Sport und Natura 2000

Anders als die Touristiker haben sich viele Sportverbände schon seit Jahren mit der Thematik Natura 2000 auseinander gesetzt. Eine vergleichende Befragung, die in Deutschland 2001 und 2007 durchgeführt wurde, belegte diesen hohen Kenntnisstand gerade bei den Natursportarten[5].

Dies hat – wie Rückfragen und ein Workshop mit Vertretern aus ganz Europa verdeutlichten – vor allem zwei Ursachen: Zum einen wurden für Sportverbände z. B. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (vormals Deutscher Sportbund) und dem Bundesamt für Naturschutz 2001 frühzeitig spezifische Informationsmaterialen entwickelt. Zum anderen wurden in der Anfangsphase in Deutschland vielfach vorschnell Restriktionen ausgesprochen, die zu einer intensiven Beschäftigung mit diesem Thema durch die jeweiligen Verbände, insbesondere bei Natursportarten[6] wie Segeln,

5. Unveröffentlichte Studie am Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung 2008.

6. Unter dem Begriff „Sport“ werden in diesem Kapitel nicht nur sportliche Aktivitäten, sondern auch bewegungsorientierte Erholungsformen in der freien Natur und im Wald verstanden. Der Motorsport wird im Rahmen der Veröffentlichung nicht behandelt, weil dies den Umfang sprengen würde und dieser nicht zu den natur- und landschaftsbezogenen sportlichen Betätigungen gerechnet werden kann.

Langlaufen oder Mountainbiken führte. In anderen Ländern – wie Frankreich – führte die Beteiligung in Managementplanungen am Runden Tisch dazu, sich mit diesem Thema und den möglichen Konsequenzen frühzeitig kooperativ auseinander zu setzen.

Die zahlreichen Diskussionen in den Mitgliedstaaten führten dazu, dass in vielen europäischen Ländern und Regionen von Seiten der Ministerien und Fachbehörden eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Natursport und Natura 2000 hervorgehoben wurde, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Einschränkungen für Sport, Freitzeit - und Erholungsaktivitäten

Bei Sport, Freizeit- und Erholungsaktivitäten in Natura 2000-Gebieten kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Allerdings sind folgende Einschränkungen zu beachten:

1. Es dürfen keine Rechtsvorschriften entgegenstehen (z. B. Ver- und Gebote eines bestehenden Naturschutzgebietes),
2. die Regeln eines naturverträglichen Verhaltens müssen beim Sport beachtet werden,
3. die Erhaltungsziele des Gebietes bzw. der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen wird nicht verschlechtert.

Viele Sportarten können naturverträglich ausgeübt werden. E. Tuunter

Im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Formen einer sportlichen bzw. bewegungsorientierten Betätigung in der Landschaft und die verschiedenen Zielsetzungen in den einzelnen Schutzgebieten ist verständlich, dass die oben genannten Aspekte im Einzelfall überprüft werden müssen. Die Formulierung „in der Regel“ weist darauf hin, dass Ausnahmen und eine weitere Differenzierung notwendig sind. Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen zudem, dass im Einzelfall auch schwerwiegende Konflikte entstehen können. Aus diesem Grund fordert die Europäische Union in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung.

Ob eine Verträglichkeit der Aktivität mit den Natura 2000-Erhaltungszielen gegeben ist, hängt von vielen Faktoren ab. Hierzu zählen die ausgeübte Sportart, die Anzahl der Sportler, die Nutzungsintensität, die art- oder lebensraumspezifische Empfindlichkeit, die Vorbelastung und die Summe der ökologischen Wirkfaktoren in einem Gebiet. Die Ausführungen in Kapitel 4 erläutern diese Problematik.

Im Bereich des Sports zeigen sich neue Trends und Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Nutzung der Landschaft und auf ein verträgliches Miteinander haben. Experten beschreiben einen Trend zu immer weiteren Ausdifferenzierungen einzelner Sportarten. Neue Formen der Aktivitäten können zu veränderten Nutzungsansprüchen und Ausdehnungen führen. Dies reicht von neuen Bereichen für Kanurodeo bis hin zu großen Nordic-Walking-Zentren.

3 NATURA 2000 – ANFORDERUNGEN AUS DER SICHT VON SPORT UND TOURISMUS

Trends im Sport

Der Trend zur Extremisierung führt zur Ausdehnung von Aktivitäten in weitere Räume. Dies zeigt sich in einer Zunahme von Sportlern in früher schwach frequentierten sensiblen Lagen. Trainingsmöglichkeiten in der Halle haben die Anzahl der Kletterer, die größere Schwierigkeitsgrade klettern können, deutlich ansteigen lassen. Wie im Bereich des Tourismus nimmt im Sport die Durchführung von Events zu. Ähnlich wie bei Veranstaltungen und Wettkämpfen stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Veranstaltungen unterschiedlicher Prägung Natura 2000-Gebiete belasten könnten. Ausführungen und Erläuterungen finden sich hierzu in den Kapiteln 4.4.2 und 4.4.3.

Experten erwarten in Zukunft eine Zunahme an Freizeitaktivitäten. So haben einzelne besonders naturbezogene Aktivitäten, wie das Tourengehen und das Wandern, in den letzten Jahren einen erheblichen Zulauf erfahren. Neue Freizeitaktivitäten, wie Geocaching haben sich entwickelt und stark verbreitet. Diese Entwicklung wird durch den Trend vom Indoorsport zum Outdoorsport noch verstärkt.

Managementpläne in den Natura 2000-Gebieten sind eine Möglichkeit, vor Ort entsprechende Entwicklungen und ihre möglichen Effekte zu diskutieren und Probleme zu lösen. Vertiefende Informationen und Beispiele hierzu enthält Kapitel 5.

Nicht nur im Bereich des Kletterns hat eine Zunahme naturbezogener Freizeitaktivitäten stattgefunden. A. Prutsch

3.3 Typen von Freizeitaktivitäten und Sportarten

Gerade vor dem Hintergrund vielfältiger neuer Entwicklungen und Trends macht es Sinn, verschiedene Typen von Freizeitaktivitäten bzw. Sportarten zu unterscheiden:

- infrastrukturabhängige Aktivitäten in der freien Landschaft (Typ 1),
- Aktivitäten, die auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind (Typ 2) und
- Aktivitäten ohne besondere Anforderungen an Natur und Landschaft (Typ 3).

Bei Typ 1 handelt es sich um Sportarten, die zwar in der Landschaft ausgeübt werden, jedoch an spezifische Anlagen gebunden sind. Dazu gehören beispielsweise der Golfsport, der alpine Skisport mit einer entsprechenden Aufstiegshilfe (z. B. Sessellift oder Schlepplift) oder der Luftsport mit entsprechenden Einrichtungen für den Flugbetrieb. Zu der Bindung an Anlagen oder Einrichtungen kommen bei diesen Sportarten auch meist noch spezifische Anforderungen an die Landschaft wie Höhenunterschiede, thermische Bedingungen, Zeiten mit Schneebedeckung, Windverhältnisse u. v. a. hinzu. Die für den Sport erforderlichen rechtmäßig genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz. Die bestehende Nutzung ist in der Regel ohne Einschränkung weiter möglich. Folgen durch die Richtlinien sind hier insbesondere dann denkbar, wenn Anlagen erweitert werden. Ausführungen und Erläuterungen dazu enthält Kapitel 4.3.1.

Typ 2 bilden die Sportarten, die zwar nicht auf spezielle technische Anlagen oder spezifische Einrichtungen angewiesen sind, die jedoch an bestimmte Eigenschaften der Landschaft bzw. an bestimmte Landschaftsausschnitte besonders gebunden sind. Es handelt sich zudem meist um naturnahe Verhältnisse. Dazu gehören beispielsweise das Klettern im Mittelgebirge, der Kanusport an kleinen und mittleren Fließgewässern oder das Tourenskifahren, das geeignete Schneeverhältnisse und Gebirgslagen voraussetzt. Auch neuere Sportarten wie Canyoning oder Rafting sind diesem Typ zuzuordnen. Diese Sportarten werden bevorzugt in naturnahen Landschaftsteilen ausgeübt. Daher ist die Wahrscheinlichkeit einer Überschneidung attraktiver Räume für den Sport und Natura 2000-Gebieten hier besonders hoch (vgl. Kapitel 4.3.2).

Typ 3 bilden die Sportarten, die ohne eigene Anlagen ausgeübt werden können bzw. bestehende Infrastruktureinrichtungen (wie land- und forstwirtschaftliche Wege) mitbenutzen und die zudem keine besonderen Anforderungen an Natur und Landschaft stellen. Für diese Sportarten sind sehr viel größere Anteile der Landschaft geeignet als etwa für die Sportarten bei Typ 2. Zu diesen Sportarten gehören das Reiten, der Radsport, aber auch Skilanglaufen, Schwimmen oder Wandern. Diese Sportarten sind zwar in einer naturnahen, vielfältigen Landschaft oftmals reizvoller, aber nicht auf spezielle Bereiche unabdingbar angewiesen. Daraus ergibt sich grundsätzlich ein geringeres Konflikt-

Beispiel für Typ 1: Golf. M. Pütsch

Beispiel für Typ 2: Kanufahren. M. Pütsch

Beispiel für Typ 3: Wandern. K. Taczanowska

potential, denn auch eine Verlagerung in unempfindliche Räume ist hier möglich (vgl. Kapitel 4.3.3).

Einzelne Sportarten können auch mehreren Typen zugeordnet werden

Die nachstehenden Erläuterungen möglicher Auswirkungen der Richtlinien auf den Sport erfolgen auf der Grundlage der genannten Typen. Die meisten sportlichen Aktivitäten in der Landschaft – auch wenn sie hier nicht speziell erwähnt sind – können diesen Typen mit den entsprechenden Betroffenheiten zugeordnet werden.

Dabei können einzelne Sportarten durchaus – je nach Ausübungsort – verschiedenen Gruppen zugeordnet werden. Dies gilt z. B. für den Kanusport, der in gebauten Anlagen ausgeübt Typ 1 entspricht, auf kleinen Fließgewässern dagegen Typ 2. Durch die Typisierungen lassen sich die möglichen unterschiedlichen Betroffenheiten einzelner Sportarten und Aktivitäten durch die FFH-Richtlinie besser charakterisieren.

4.1 Einführung

Mögliche Betroffenheit von sportbezogener oder touristischer Infrastruktur

In diesem Kapitel werden mit Hilfe von konkreten Beispielen die möglichen Konsequenzen von Natura 2000 in den Bereichen Sport und Tourismus dargestellt und analysiert. Die Beschreibung beginnt zunächst mit der Behandlung der touristischen Infrastruktur, wie Hotels, Berghütten oder auch Liftstationen, Seilbahnen oder ähnlichem (vgl. Kapitel 4.2). Wichtige Fragen sind dabei:

- Gibt es einen Schutz von bestehenden Einrichtungen?
- Kann die bestehende Anlage erweitert werden?
- Was ist bei geplanten Neuanlagen zu beachten?

Schutz von Sporteinrichtungen und erlebnisreicher Landschaft durch Natura 2000

Anders als es eine Richtlinie zum Schutz von Arten und Lebensräumen erwarten lässt, stellt dieses Kapitel auch eine Reihe von positiven Effekten dar, bei denen Artenschutz, Sport und Tourismus gemeinsam profitieren (siehe Kapitel 4.2).

Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten

Anschließend werden die Themen behandelt, die mit der eigentlichen Nutzung zu tun haben. Dabei wird diskutiert, bei welchen Aktivitäten durch Erholungssuchende oder Touristen in der Landschaft am ehesten mit einer möglichen negativen Betroffenheit zu rechnen ist (siehe Kapitel 4.3).

Mögliche Betroffenheit von Veranstaltungen und Events

Weiterhin beschäftigt sich das Kapitel mit der Durchführung von Veranstaltungen, Events und Wettkämpfen in der Landschaft. Auch durch Einzelereignisse können langfristige Folgen für die geschützten Lebensräume und Arten entstehen (siehe Kapitel 4.4).

Beim Neubau von Infrastruktur, wie Hotelanlagen, sind vielfach auch die Belange von Natura 2000 zu beachten. U. Pröbstl

4.2 Hotel- oder Sportanlage in Natura 2000-Gebieten oder unmittelbar angrenzend

4.2.1 Bestandsschutz für bestehende Anlagen

Rechtmäßig errichtete Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz

Bestehende rechtmäßig errichtete Anlagen für den Sport oder Tourismus in Natura 2000-Gebieten unterliegen einem Bestandsschutz.

Er umfasst alle Vorhaben, die – sofern vorgeschrieben – auf einem bestandskräftigen Verwaltungsakt beruhen. Dazu zählen z. B. die Baugenehmigung, ein Planfeststellungsverfahren, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigungen nach Luftverkehrsrecht. Dies schließt auch alle Maßnahmen ein, die zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen erforderlich sind. Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die die Funktionalität aufrechterhalten, stellen keine prüfpflichtigen Projekte dar. Das Verschlechterungsverbot ist jedoch zu beachten.

Beispiele für solche Anlagen sind unter anderem:

- Funktionsgebäude für den Sport
- Liftanlagen und Aufstiegshilfen
- Flugplätze
- Stege, Hafenanlagen und Bootsliegeplätze
- Bojenfelder
- Flutlichtanlagen
- Anlagen für die technische Beschneiung
- Golfanlagen
- Hotels und Pensionen
- Camping- und Zeltplätze.

Diese Anlagen dürfen alle im Rahmen ihrer Zulassung weiter betrieben werden. In der Regel gilt der Bestandsschutz für die Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der vorgesehenen Gebietsmeldungen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bestanden haben. Hier ergeben sich in den Mitgliedstaaten aufgrund verschiedener Beitrittszeitpunkte und Meldeverpflichtungen verschiedene Termine. In Deutschland und den Niederlanden ist es beispielsweise der 4. Juni 1994, in Österreich der 1. Januar 1995 und in den neuen Mitgliedstaaten wie Estland der 1. Mai 2004.

Auch für später zugelassene Maßnahmen und Projekte wird grundsätzlich von einem überwiegenden schutzwürdigen Vertrauen auf Bestand ausgegangen. Voraussetzung ist – wie Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeigen –, dass es sich um rechtlich zulässige bzw. genehmigte Einrichtungen handelt.

BEISPIEL 3 ***Vertragsverletzung durch illegale touristische Einrichtungen und Aktivitäten***

EuGH-Urteil vom 30. Januar 2002 in der Rechtssache C-103/00 „Rechtsstreit wegen Verstoß zum Schutz der Meeresschildkröte Caretta caretta“ gegen Griechenland.

In diesem Fall waren entlang des Strandes nicht genehmigte, illegale Gebäude entstanden. Zudem haben Sonnenstühle, Sonnenschirme und Verkehr den Lebensraum der Schildkröte erheblich beeinträchtigt. Die illegal entstandenen Anlagen sind daher nicht als Bestand zu werten und somit zu entfernen. So entschied der Europäische Gerichtshof gegen das Land Griechenland, weil dem Schutz der Meeresschildkröte, die am Strand ihre Eier ablegt und deren Fortpflanzung daher beeinträchtigt war, nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

U. Pröbstl

Die Praxis zeigt aber auch, dass die Lage in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes von den Hotelbetrieben vielfach nicht als Nachteil, sondern als Vorteil gesehen wird. Diese Unternehmen wissen die besondere Umgebung mit ihrem strengen Schutz durch Natura 2000 besonders zu schätzen, denn auf diese Weise können sie ihren Gästen auch noch in kommenden Jahrzehnten einen attraktiven Ausblick in eine artenreiche Landschaft bieten. Dies wirkt sich positiv auf den Wert der Anlage aus. Darüber hinaus können diese Betriebe Führungen und Landschaftserlebnisse in Schutzgebieten von europäischer Bedeutung anbieten.

Positive Effekte für touristische Einrichtungen durch Natura 2000

BEISPIEL 4 ***Erlebnisreiche Alleinlage eines Hotels***

Das Schloss Hotel Elmau in den Bayerischen Alpen, Deutschland, profitiert von seiner unverwechselbaren und unveränderbaren Umgebung mit großflächigen Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld der Hotelanlage sind blütenreiche Buckelwiesen zu erleben, deren Schönheit und spannende Entstehungsgeschichte zu einer Wanderung oder Führung einlädt. Die Umgebung sichert dem Hotel zugleich in Zukunft eine Alleinlage in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Schloss Elmau

Auch einige Sportverbände beurteilen die Einbindung ihrer Sportanlage in ein Natura 2000-Gebiet positiv. Die Ausweisung unterstreicht nicht nur das bisherige Engagement für Natur und Umwelt, sondern stellt für die Flächen auch eine Bestandssicherung dar. Eine Umwandlung der sportlich genutzten Bereiche in Baugebiete oder in andere intensive Nutzungsformen wird dadurch nahezu ausgeschlossen. Durch die Meldung als Natura 2000-Gebiet bleiben diese Flächen für die sportliche Betätigung nun mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft erhalten. Dieser Aspekt wurde häufig von Segelfliegern genannt, die im Bereich der Start- und Landebahnen extensive, oft artenreiche Magerwiesen pflegen. Eine Umwandlung der Flugplätze in ein Gewerbe- oder Wohngebiet ist nun unwahrscheinlich.

G. Ries

BEISPIEL 5 ***Flugplatz ist einzigartiges Naturjuwel***

Der Welser Flugplatz in Oberösterreich, der letzte größere Rest der Welser Heide, ist ein Refugium für bedrohte und äußerst seltene Arten, die ein offenes, steppenartiges Gelände benötigen. Dort brüten der vom Aussterben bedrohte Große Brachvogel und zahlreiche seltene Vogelarten, wie Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Schafstelze und Grauammer. Von dem ca. 100 ha großen Welser Flugplatz sind etwa 70 ha Magerwiesen, das entspricht etwa der gesamten Fläche aller Kalk-Halbtrockenrasen im oberösterreichischen Alpenvorland. Biologen fanden dort 2007 auch zwei Insektenarten nach über 50 Jahren wieder, die in diesem Bundesland bereits als ausgestorben galten: die Steppen-Furchenbiene und die Kurzstiel-Sandwespe. Der Flugbetrieb steht den Zielen des Naturschutzes nicht im Wege, im Gegenteil. Der Fliegerclub „Weiße Möwe“ hat dazu beigetragen, dass der Flugplatz in einem, aus naturschutzfachlicher Sicht, sehr guten Zustand ist. Bei Fortführung der derzeitigen Bewirtschaftung (keine Düngung, einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes) kann sich die Bedeutung für den Naturschutz weiter erhöhen. Jede Verkleinerung führt jedoch zur weiteren Bedrohung seltener Arten und kann zu deren Aussterben führen, da die Populationen zu klein werden und genetisch verarmen. Naturschützer und Sportler kämpfen gemeinsam um die Erhaltung des Gebietes, das teilweise als Gewerbegebiet genutzt werden soll. Das Europäische Schutzkonzept Natura 2000 ist dabei eines ihrer wichtigsten Argumente.

4.2.2 Erweiterung bestehender Sportanlagen und touristischer Infrastruktur

Erweiterungen bestehender Anlagen bedürfen einer differenzierten Betrachtung des Einzelfalls

Im Hinblick auf die Erweiterung bestehender Anlagen wird in der Regel nur eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall den Anforderungen aus den EU-Richtlinien und der Gesetzgebung gerecht.

Dabei bietet sich in der praktischen Anwendung eine Differenzierung zwischen „wesentlichen Änderungen“ und „bestandsorientierten Änderungen“ an[7-8]. Bei den „bestandsorientierten Änderungen“ handelt es sich um qualitative Verbesserungen der technischen Anlage, den Austausch von Material, die Erneuerung einzelner Bestandteile und geringfügige Erweiterungen der Anlage. In diesen Fällen ist in der Regel nicht von einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen. Deshalb wird meist auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden. Um dies abzuklären, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Naturschutzbehörden Kontakt aufzunehmen[9].

7. zum Begriff „bestandsorientierte Ergänzungsmaßnahmen“ siehe Ausführungen zum Natura 2000-Konsultationsverfahren in Baden-Württemberg, dort im Zusammenhang mit dem Straßenbau gebraucht.
8. vgl. Iven, 1998
9. In der Regel die unteren Naturschutzbehörden, d.h. die Behörde auf der Ebene des Bezirks, des Landkreises bzw. der Region.

Vorgehensweise bei wesentlichen Änderungen

Bei wesentlichen Änderungen ist zunächst in Teilen von einer Neuanlage, deutlichen Erweiterungen oder einer intensiveren evtl. großflächigeren Nutzung auszugehen. Deshalb wird bei einer wesentlichen Änderung im Natura 2000-Gebiet oder an dessen Rand durch die Behörden eine Vorabschätzung durchgeführt, die abklärt, ob durch die wesentliche Änderung eine erhebliche Beeinträchtigung der zu erhaltenden Lebensraumtypen oder Arten verursacht werden könnten. In diesem Fall wäre zu Beginn der Planungen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ganz wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Beachtung des so genannten Umgebungsschutzes (vgl. Kapitel 2.2.3).

BEISPIEL 6 | ***Verträglichkeitsabschätzung für den Bau einer Wellnessanlage***

Das Hotel Falkenstein liegt auf einem Felskopf in den Allgäuer Bergen in Deutschland umgeben von wertvollen Lebensräumen wie Felsen, Magerrasen und Waldgesellschaften. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, plante der Betreiber die kleinflächige Erweiterung seines Hotels um einen Anbau für einen Sauna- und Wellnesstrakt. Da dies am Rande eines Natura 2000-Gebietes erfolgen sollte, war eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich. In diesem Fall entschied die Untere Naturschutzbehörde, dass das geplante Konzept nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des Gebietes führen wird. Eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme wurden zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen beachtet und die Anlage schonend in die Landschaft eingefügt.

Burghotel-Falkenstein

Wesentliche Änderungen oder eine Neuanlage sind dann als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen, wenn das Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten unmittelbar nachteilig beeinflusst wird. Ganz oder teilweise eingeschränkte Lebensraumfunktionen können durch

- eine gravierende Flächenverkleinerung,
- die Veränderung einzelner Standortfaktoren (z. B. Wasserstand oder -qualität),
- Störungen und
- Zerschneidungen

verursacht werden und bedeuten eine erhebliche Beeinträchtigung. Bei der Vorabschätzung und Bewertung gilt grundsätzlich, dass je ungünstiger der Erhaltungszustand der gebietsrelevanten FFH-Arten oder Lebensraumtypen ist und je empfindlicher sie gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind, desto eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben.

Der Umgebungsschutz ist zu bachten

Bei Sportanlagen in der freien Landschaft, z. B. Wintersport- und Golfanlagen oder Flugplätzen, sind aufgrund des Umgebungsschutzes auch mögliche Beeinträchtigungen zu überprüfen, die über die Sportanlage hinaus in Natura 2000-Gebiete der näheren Umgebung hineinreichen

können. Sind Beeinträchtigungen möglich, ist auch in diesen Fällen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 2.2.3). Insgesamt gelten daher folgende Grundsätze:

FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Neubau oder wesentlicher Änderung

Bei **Neubau oder einer wesentlichen Änderung** von Sportanlagen oder von Tourismusinfrastruktur in Natura 2000-Gebieten ist grundsätzlich eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Sie muss auch außerhalb des Natura 2000-Gebietes dann durchgeführt werden, wenn

- erhebliche Beeinträchtigungen der nach den Erhaltungszielen des angrenzenden Natura 2000-Gebietes geschützten Gebietsbestandteile möglich sind, bzw.
- die Anlage im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Nutzungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Störung führen könnte.

Diese Grundsätze bedeuten jedoch nicht, dass solche Anlagen in einem Natura 2000-Gebiet nicht neu geplant oder errichtet werden dürfen. Allerdings sind die speziellen Anforderungen der Richtlinie und deren Umsetzung in die nationale Gesetzgebung zu beachten.

Beispiele für FFH-Verträglichkeitsprüfungen mit Schwerpunkt auf den deutschen Raum sind einer Publikation der Bayerischen Akademie für Naturschutz aus 2006 zu entnehmen. Darin sind auch eine Vielzahl an Fällen aus den Bereichen Sport und Erholung enthalten. Nachstehend sind Beispiele aufgeführt, die darlegen, dass in Abhängigkeit vom Einzelfall die Entscheidungen zu Gunsten oder zu Ungunsten der Sportausübung ausfallen können (Beispiel 7 und Beispiel 8).

U. Pröbstl

BEISPIEL 7 ***Verträglichkeitsprüfung zum Ausbau einer Beschneiungsanlage***

Die Gemeinde Garmisch-Partenkirchen in Deutschland möchte die Beschneiungsanlage im Bereich der Skisprunganlagen und des Slalomhangs am Gudiberg erweitern. Durch die Maßnahme ist der Randbereich eines Natura 2000-Gebietes mit Berg-Mähwiesen (EU-Code 6520) betroffen. Es entsteht durch die erweiterte Beschneiungsfläche nur eine sehr kleinflächige Betroffenheit (150 m²) des Lebensraumtyps „Berg-Mähwiesen“, aus der keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps bzw. der dort vorkommenden Arten abgeleitet werden kann. Im Zusammenhang mit der Summenwirkung werden auch die möglichen verstärkenden Wechselwirkungen mit vorhandenen Beeinträchtigungen durch Erschließung weiterer bereits bestehender Beschneiungs- und Skisprunganlagen, dem Olympiatrainingsstützpunkt und der benachbarten Bergbahn überprüft. Auf der Grundlage der FFH-Verträglichlichkeitsprüfung kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass die Anlage wie beabsichtigt gebaut werden kann.

BEISPIEL 8 | ***Unzulässige Golfplatzerweiterung in ein Natura 2000-Gebiet***

EuGH-Urteil vom 29. Januar 2004 in der Rechtssache C209/02
Bei diesem Rechtsstreit ging es um die Bewilligung einer Erweiterung der Golfanlage in Wörschach in der Steiermark. Hier waren die Auswirkungen auf den Lebensraum des Wachtelkönigs in der Steiermark, Österreich zu überprüfen.

Die steiermärkische Landesregierung erteilte 1999 einen Genehmigungsbescheid für den Bau zweier neuer Spielbahnen in ein Natura 2000-Gebiet, obwohl die Verträglichkeitsprüfung erhebliche negative Beeinträchtigungen für den Lebensraum des Wachtelkönigs herausgestellt hatte. Nach einem 5jährigen Schriftwechsel zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich wurde 2004 das Urteil durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gesprochen. Dieses stellte einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zum Erhalt der wild lebenden Vogelarten im Natura 2000-Gebiet fest. Daraufhin kam es im Jahre 2006 zu einem Rückbau der strittigen Spielbahnen. Dabei mussten aufgrund der fehlerhaften Genehmigung die Kosten der Baumaßnahmen von der Naturschutzbehörde getragen werden.

A. Prutsch

4.3 Sportliche und touristische Aktivitäten in Natura 2000-Gebieten

4.3.1 Mögliche Betroffenheit von infrastrukturabhängigen Aktivitäten in der freien Landschaft (Typ 1)

Sportaktivitäten auf bereits genehmigten Anlagen

Die Ausübung des Sports auf bereits genehmigten Anlagen wird in der Regel nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen sein. Hierzu gehören der Skisport auf ausgewiesenen Pisten ebenso wie der Golfsport auf der Golfanlage. Hiervon kann man deshalb ausgehen, weil für den Bau der Anlage oder der Einrichtung eine Genehmigung oder behördliche Erlaubnis erforderlich war und nicht nur der Bau an sich, sondern auch Anlage und Betrieb dabei mitbeurteilt wurden.

Darüber hinaus entsteht bei anlagenbezogenen Sportarten ein Bündelungseffekt, denn nur auf einer Golfanlage finden die Sportler die gewünschten Bedingungen vor. Es besteht daher meist eine enge Bindung an die Anlage und die damit ebenfalls verbundene Möglichkeit durch Lenkungsmaßnahmen bzw. Information auf das Verhalten der Sportler einzuwirken. Des weiteren besteht die Möglichkeit ein umweltunverträgliches Verhalten unmittelbar zu sanktionieren (Entzug von Liftkarten, Lizenz o. ä.).

Golfsport: Beispiel für Typ 1. M. Pütsch

Weiterhin begrenzen die für den Sport und die Durchführung verschiedener Freizeitbetätigungen erforderlichen Anlagen auch meist ein ungehindertes Wachstum bzw. einen entsprechenden Anstieg von Belastungen. So limitieren die Zahl der Bootsanlegeplätze die Nutzung des

Gewässers, die Kapazität, aber auch Wartezeiten an einem Skilift oder die Sicherheitsvorkehrungen beim Golfsport eine beliebige Zunahme der anlagengebundenen Erholungssuchenden.

Beachtung von Sickereffekten

Eine Ausnahme von dieser positiven Einschätzung ist möglicherweise dann gegeben, wenn bei bestimmten Sportarten bzw. Anlagetypen und bei sehr hoher Frequenz der Anlagen Beeinträchtigungen und Störungen (sog. „Sickereffekte“, vgl. Beispiel 9) in angrenzendenden Bereichen zunehmen und dort Belastungen verursachen. Dies würde dann zutreffen, wenn bei den Luftsportarten belastende, nicht zulässige Bereiche als Flugrouten gewählt würden, die für bestimmte seltene, störungsempfindliche Vogel- oder Säugerarten eines Natura 2000-Gebietes eine erhebliche Störung darstellen könnten (z. B. Umfeld von Adlerhorsten oder Rast- und Brutgebiete von Zugvögeln). Solche Entwicklungen fallen unter das Verschlechterungsverbot und sind zu unterbinden.

Als Maßstab für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen sind immer die im jeweiligen Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zugrunde zu legen (vgl. Kapitel 2.2).

W. Scholze

BEISPIEL 9 ***Variantenskifahren von einem Skigebiet ausgehend in ein Natura 2000-Gebiet***

An ein bestehendes Skigebiet grenzt in unmittelbarer Nähe ein Natura 2000-Gebiet, in dem störempfindliche winteraktive Vogelarten, wie das Birkwild und das Schneehuhn vorkommen. Durch den normalen Skibetrieb mit mehreren Tausend Skifahrern pro Tag entstehen durch die Lage im Gelände keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt. Allerdings führt das Variantenskifahren einzelner Skifahrer abseits der Piste in das Natura 2000-Gebiet hinein zu erheblichen Störungen der Wildtiere, weil diese auffliegen, ihre schützenden und warmen Schneehöhlen verlassen und in der Wintersaison diese Energieverluste nicht mehr ausgleichen können. Im Rahmen des Managementplans wurden diese Probleme erkannt und gemeinsam mit dem Liftbetreiber Lösungen erarbeitet. Information, Absperrungen an wichtigen Einstiegsstellen und eine medienwirksame Kontrolle, bei der die Liftkarten bei Fehlverhalten entzogen werden, führte dazu, dass die schleichende Verschlechterung des wertvollen Lebensraums beendet werden konnte.

4.3.2 Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten, die auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind (Typ 2)

Neben den möglichen Beeinträchtigungen durch den Bau von Anlagen sind Konflikte in Natura 2000-Gebieten dort möglich, wo die sportlichen Aktivitäten auf besondere Eigenschaften von Natur und Landschaft angewiesen sind.

Dies gilt beispielsweise für den Klettersport im Mittelgebirge, den Kanusport in kleinen und mittleren Fließgewässern, das Canyoning in

Gebirgsflüssen oder das Tourengehen in den Alpen. Darüber hinaus betrifft die Ausdifferenzierung von Sportarten[10] und das Angebot an neuen kommerziellen Aktivitäten[11] vielfach sensible Landschaftsräume. Die „speziellen“ Räume für die Sportarten dieses Typs stellen vielfach auch „spezielle“ Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten oder seltene Biotoptypen dar und wurden deshalb häufig als Natura 2000-Gebiete ausgewählt.

Kanusport: Beispiel für Typ 2. M. Pütsch

Da bereits in der Vergangenheit bei der Ausweisung von Schutzgebieten die sportlichen Nutzungsmöglichkeiten in diesen sensiblen Räumen teilweise eingeschränkt wurden, ist dann, wenn weitere Maßnahmen notwendig sind, eine differenzierte Fachplanung aus naturschutzfachlicher und sportbezogener Sicht wünschenswert. Dabei sind die Chancen zur Umsetzung eines naturverträglichen Verhaltens und von Pflegemaßnahmen ebenso zu überprüfen wie die Belastungen durch traditionelle bzw. kommerzielle Aktivitäten im Raum.

Kooperativ entwickelte Maßnahmen als Konfliktlösung

Aufgrund des bei diesem Typ gegebenen hohen Konfliktpotentials wurden in der Vergangenheit in vielen Fällen bereits kooperative Lösungen zwischen den Interessen des Naturschutzes und des Sports entwickelt. Sie umfassten unter anderem räumlich und zeitlich befristete Reglementierungen zum Schutz seltener Tierarten und kleinräumige Einschränkungen oder Verhaltensregeln zur Erhaltung bestimmter Pflanzengemeinschaften bzw. Lebensraumtypen (vgl. Beispiel 10). In Ermangelung von beliebigen Alternativen für die Ausübung dieser Sportarten in der Bundesrepublik Deutschland sollte solchen einvernehmlichen Kompromisslösungen dann der Vorrang gegeben werden, wenn der Schutzzweck damit nachweislich ebenfalls erreicht werden kann.

BEISPIEL 10 | ***Freiwillige Selbstbindung von Kletterern in einem Natura 2000-Gebiet***

In einem Natura 2000-Gebiet im Allgäu, Deutschland, wird seit über 100 Jahren der Klettersport ausgeübt. Das Gebiet ist wegen der seltenen Felsspaltengesellschaften, aber auch wegen der in den Felsen brütenden Vogelarten geschützt. Der Klettersport stellt potentiell eine Bedrohung für die beiden Schutzziele dar. Im Rahmen des Managementplans wird mit dem lokalen Verein vereinbart, dass eine Felsgruppe nicht beklettert wird. Weiterhin wird der Einstieg in diesen Bereich so verändert, dass der Zugang erschwert ist. Auf weiteren Felsen wird das Klettern erlaubt, solange der Schutz der hier zu erhaltenden Arten und Lebensräume gewährleistet bleibt. Die örtlichen Kletterer werden in die Überwachung eingebunden. Sie informieren – im eigenen Interesse – ortsunkundige Personen und erhalten so „ihr Gebiet“ als Kletterbereich.

A. Prutsch

10. z. B. Canyoning, Downhill biking, Rafting – vgl. u. a. Lorch, 1995
11. z. B. Programme zur Charakterförderung im Sinne der Erlebnispädagogik, aber auch Angebote mit ausschließlich touristischer Ausrichtung.

Wandern: Beispiel für Typ 3. K. Taczanowska

4.3.3 Mögliche Betroffenheit von Aktivitäten ohne besondere Anforderungen an Natur und Landschaft (Typ 3)

Die Sportarten, die diesem Typ zuzuordnen sind, wie etwa der Skilanglauf, das Reiten, das Laufen oder das Schwimmen, weisen keine enge Bindung an spezifische Räume auf. Sie können in sehr naturnahen, hochwertigen Landschaften (z. B. Schwimmen im naturnahen See) ebenso ausgeübt werden, wie in mäßig naturnahen bzw. naturfernen Landschaftsausschnitten (z. B. künstliches Gewässer). Viele von ihnen finden zudem auf eng begrenzten Flächen bzw. in eng begrenzten Bereichen statt. Dies gilt beispielsweise für die Langlaufloipen, Reit-, Fuß- und Radwege.

Vielfach überlagern sich auch die Nutzungen im Sommer und im Winter (z. B. Nutzung als Wanderweg im Sommer, als Langlaufloipe oder für Schlittenhundesport im Winter). Meist werden die Anlagen von mehreren Sportarten genutzt (z. B. befestigte Radwege von Inline-Skatern). Diese Bündelung und die Nutzung land- und forstwirtschaftlich notwendiger Infrastruktur können zur Minimierung von Belastungen beitragen, weil der Flächenbedarf reduziert wird und eine Gewöhnung und Anpassung durch Wildtiere erfolgen kann.

Bei Wegen und Loipen besteht meist geringes Konfliktpotential bei Überlagerung mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

Die von diesen Sportarten genutzten Anlagen, wie Wege, Badeplätze oder Stege dürfen in der Regel wie bisher weiter genutzt werden und genießen Bestandsschutz. Auch Unterhalt, Instandsetzung und Grunderneuerung von Fuß-, Rad- und Reitwegen werden in der Regel nicht als Maßnahmen eingestuft, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Deshalb wird in den meisten Fällen auch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten[12]. Darüber hinaus ist zu beachten, dass hier aufgrund der Mehrfachnutzung vielfach die Kommune und seltener Sportvereine für den Bau und die Unterhaltung der Infrastruktur verantwortlich sind.

Umgang mit Konflikten

Auch hier können im Einzelfall Konflikte auftreten. So kann eine Verlagerung von Wegen aus empfindlichen Gebieten wünschenswert sein, weil der frühere Ausbau noch ohne Beachtung und Kenntnis der Erhaltungsziele in empfindlichen und schützenswerten Landschaftsteilen erfolgte[13]. Mögliche Konflikte betreffen weiterhin einen Fall, der in der bayerischen Bekanntmachung als so genannte „schleichende“ Verschlechterung als Folge von Nutzungsänderungen beschrieben wird[14]. Dies kann vor allem dann eintreten, wenn die Zahl derer, die in einem bestimmten Raum eine Sportart ausüben, erheblich zunimmt. Nicht die Sportart und ihre regelmäßige Ausübung stellt in diesem Fall eine er-

12. Vgl. Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg, Einführungserlass von Nordrhein-Westfalen, Erläuterungen zum Natura 2000-Konsultationsverfahren in Baden-Württemberg und ministerielle Bekanntmachung in Bayern (vgl. dazu AllMBl. Nr. 16/2000 S. 554).
13. Wenn dabei in bestehende Rechte eingegriffen wird, sind diese zu entschädigen.
14. Dort wurde allerdings auf land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung Bezug genommen.

hebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar, sondern die Summe der Belastungen durch die gestiegene Anzahl an Sporttreibenden. Da es das Ziel vieler Vereine und Verbände ist, weitere Mitglieder zu gewinnen und die Anzahl natur- und sportbegeisterter Teilnehmer im Verein zu erhöhen, liegt hier eine besondere Verantwortung der Vereine eine naturverträgliche Lösung zu finden. Insgesamt gilt jedoch, dass nur dann Maßnahmen oder Einschränkungen der sportlichen Nutzung erforderlich sind, wenn in einem Natura 2000-Gebiet ein ungünstiger Erhaltungszustand der hier zu erhaltenden Lebensraumtypen oder Arten festgestellt wird oder gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird.

BEISPIEL 11 | ***„Schleichende" Verschlechterung***

In einem Seekomplex mit Bademöglichkeit in einem Natura 2000-Gebiet im Voralpenraum, Deutschland, waren zu Beginn der 80er Jahre in der Regel an einem heißen Sommertag 50 Badende im Wasser. Diese Anzahl an Badegästen kann durch die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers bewältigt werden. Durch Mundpropaganda und Fremdenverkehrswerbung steigt die Zahl von Jahr zu Jahr weiter an und liegt Ende der 90er Jahre bei der dreifachen Menge. Als Folge davon treten immer mehr Beschädigungen der wertvollen, geschützten Ufervegetation auf, die sich negativ auf den Erhaltungszustand auswirken. Die Wasserqualität und der Lebensraum für Arten, die an nährstoffärmere Verhältnisse angepasst sind, sind beeinträchtigt. Es liegt damit eine Verschlechterung vor. Im Rahmen der Managementplanung für das heute geschütze Gebiet wurden die Badeplätze durch Holzeinfassungen begrenzt. Eine Verlegung der Parkplätze führte dazu, dass die Anzahl mitgebrachter Gegenstände deutlich zurückging. Heute ist wieder eine verträgliche Nutzung gegeben.

V. Wirth

Dieses Beispiel ist auch auf andere Situationen übertragbar, wie die stetige Verbreiterung von Wegen sowie die Bildung von Nebenwegen bzw. Abkürzungen entlang von stark frequentierten Rad- und Wanderwegen oder bei Skilanglauf-Loipen bei starker Nutzung durch Skater und klassische Läufer. In diesen Fällen können sich entweder von der bisher genutzten Fläche Belastungen angrenzender Bereiche durch Veränderung des Lebensraums bzw. Standorts- und Vegetationsveränderungen ergeben, oder eine erhöhte Belastung der genutzten Fläche selbst verursacht werden.

Integraler Planungsansatz bei „schleichender" Verschlechterung

Solche „schleichenden" Verschlechterungen sind nicht einfach durch Ver- oder Gebote zu lösen, da weniger die sportliche Betätigung des Einzelnen als vielmehr die Summe und deren Begleiterscheinungen zu der Verschlechterung führen. Diese kann zudem auch die Folge einer Mehrfachnutzung durch Sport und andere Landnutzungsformen (z. B. Fischerei und Jagd) sein. Hier kann nur eine integrale Planung und Abstimmung der verschiedenen Raumnutzungen zu einer Konfliktlösung beitragen (vgl. dazu auch Beispiele in Kapitel 6). Ein geeignetes Instrument dazu kann der so genannte „Managementplan" sein, dessen Aufgaben und Ziele in Kapitel 5 vorgestellt werden. Sollten tatsächlich Einschränkungen erforderlich sein, um die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes zu gewährleisten, dann werden sie in der Regel bei der Wahl einer geeigneten Schutzform berücksichtigt.

4.4 Verträglichkeit von Veranstaltungen und Events in Natura 2000-Gebieten

4.4.1 Durchführung nicht genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen oder touristischer Events

Die erforderliche Vermeidung von Verschlechterungen und erheblichen Störungen gilt[15] auch für Aktivitäten, die nicht notwendigerweise genehmigungspflichtig sind. Dies ist z. B. bei kleinen, nicht genehmigungspflichtigen Sportveranstaltungen zu beachten.

Hier sind Einschränkungen dann denkbar, wenn deutlich wird, dass die im Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten oder Lebensraumtypen keinen günstigen Erhaltungszustand mehr aufweisen.

H. de Jong

BEISPIEL 12 ***Snowboard-Wettkampf mit Musik***

Der Skiclub „Skifreunde e. V.“ führt in einem Skigebiet eines Mittelgebirges einen Snowboard-Wettkampf durch. In der Umgebung der Halfpipe kommen wertvolle Borstgrasrasen mit Arnika vor. Zum Schutz dieser großflächigen und zusammenhängenden Flächen wurde dort ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Im Rahmen des Wettkampfs wird laute Techno-Musik abgespielt, die auch auf die Umgebung wirkt und selbst weiter entferntes Rehwild zum Abwandern bringt. Trotzdem stellt die Durchführung der Veranstaltung keine Verschlechterung im Sinne der FFH-Richtlinie dar, weil das Erhaltungsziel „Borstgrasrasen“ in der Umgebung durch die Schallausbreitung nicht beeinträchtigt wird und weitere Erhaltungsziele nicht bestehen.

RWXD, Deutsche Sporthochschule Köln

BEISPIEL 13 ***Langstreckenlauf im Bereich von Auerwildbalzplätzen***

Der Sportverein „Run e. V.“ plant Meisterschaften im Langstreckenlauf. Als Austragungsort wird in diesem Jahr ein Bereich im Schwarzwald ausgewählt. Die Veranstaltung soll Ende April oder Anfang Mai stattfinden. In dem ausgewählten Gebiet kommen nahe der Strecke Balzplätze des Auerhuhns vor, die den Schutzzweck dieses Natura 2000-Gebietes begründen. Durch die vielen Zuschauer, die Begleitungs- und Versorgungseinrichtungen entlang der Strecke werden erhebliche Störungen befürchtet, die die Fortpflanzung des Auerhuhns beeinträchtigen könnten. Die Veranstaltung muss an anderer Stelle durchgeführt werden. Dies wird im Rahmen einer Vorabschätzung möglicher Auswirkungen durch die Naturschutzbehörden festgestellt.

15. vgl. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie und Europäische Kommission, 2000.

4.4.2 Durchführung neuer Sportveranstaltungen oder touristischer Events

Veranstaltungen können prüfpflichtige Projekte darstellen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind zunächst die rechtlichen Grundlagen aus der Naturschutzgesetzgebung (z. B. Naturschutzgebiet), aber auch das Wasserhaushaltsgesetz etwa bei Gewässerbenutzung zu beachten. Die Genehmigungspflicht für bestimmte Veranstaltungen muss ebenfalls überprüft werden. Ist das Natura 2000-Gebiet nicht durch Schutzverordnung geschützt, dann sind darüber hinaus die rechtlichen Grundlagen und die entsprechenden Ländergesetzgebungen zum Verschlechterungsverbot zu beachten.

Betrachtet man die verschiedenen Aspekte, die zu einer Verschlechterung in einem Natura 2000-Gebiet führen können, d. h. zum Beispiel Veränderungen im Gelände für die Sportstrecke, für die Medien oder für die Zuschauer, Absperrungen, temporäre Bauten für Toiletten oder die Störungen von Wildtieren durch Lautsprecherdurchsagen und Musik, dann ist verständlich, dass auch Veranstaltungen zu den prüfpflichtigen Vorhaben gehören. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss die Veranstaltung nur dann versagt werden, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der nach den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteile des betreffenden Natura 2000-Gebietes führen.

BEISPIEL 14 | ***Kulturfestival im Natura 2000-Gebiet***

Das Wattenmeer und Teile der Watteninseln Terschelling, in den Niederlanden sind als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Jedes Jahr wird dort das sogenannte „Oerol Open-Air Festival“ organisiert. Rund 50.000 Personen besuchen dieses zehntägige Festival. Im Rahmen des Festivals werden über die ganze Insel verstreut rund 60 Bühnen errichtet. Das Besondere des Kulturfestivals liegt darin, dass die Natur und die Landschaft in das Kulturprogramm einbezogen werden und so als Rahmen für Theateraufführungen und Musikshows dienen. Mittels wissenschaftlicher Untersuchungen werden im Vorfeld des Festivals die naturschutzfachlich sensiblen Flächen festgelegt. Diese Gebiete sind für die Besucher des Festivals nicht zugänglich. Durch diese Vorgehensweise wird es - trotz der Ausweisung als Natura 2000-Gebiet - auch zukünftig möglich sein, dieses Festival im gewohnten Rahmen abzuhalten.

E. Bruls

4.4.3 Wiederholte Durchführung genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen oder touristischer Events

Bestandsschutz gilt bei günstigem Erhaltungszustand

Konkrete Aussagen und Anhaltspunkte, wie eine wiederholte Durchführung genehmigungspflichtiger Sportveranstaltungen bewertet werden kann, enthält eine spezielle Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg. Danach ist bei anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Sportveranstaltungen, die bislang durchgeführt wurden, von einem Bestandsschutz auszugehen. Von diesem Grundsatz ist gegebenenfalls dann abzuweichen, wenn sich im Rahmen des FFH-Monitorings

herausstellt, dass kein günstiger Erhaltungszustand erreicht bzw. auf Dauer gewährleistet werden kann. In diesem Fall sind die Veranstaltungen neben anderen möglichen Beeinträchtigungen auf Veränderungen oder Störungen zu überprüfen.

F. Essl

BEISPIEL 15 ***Wiederholungsveranstaltungen am Gewässer***

Der Kanuverein „Bergbach e. V.“ plant einen Wettkampf, der künftig regelmäßig ausgerichtet werden soll. Der dafür vorgesehene Flussabschnitt ist eine naturnahe Flussaue und in Teilen ein Natura 2000-Gebiet. Das Erhaltungsziel betrifft den Lebensraumtyp „Auwald mit Erle, Esche und Weide“. Nachdem erhebliche negative Auswirkungen von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Vorgespräches nicht ausgeschlossen werden können, wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie bei einem Planungsbüro in Auftrag gegeben. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass – unter bestimmten einzuhaltendenden Auflagen – durch die Veranstaltung hier keine erhebliche Gefährdung des speziellen Erhaltungsziels zu erwarten ist. Die Prüfbehörden schließen sich diesem Ergebnis an. Die besonders artenreichen überfluteten Bereiche dieses Lebensraumtyps werden nicht betroffen. Dem Verein wird daraufhin die Genehmigung für den Wettkampf erteilt. Nachdem im Rahmen der Berichtspflicht ein günstiger Erhaltungszustand des natürlichen Lebensraums Auwald festgestellt wurde, kann die Veranstaltung unter den gleichen Bedingungen – auch ohne Durchführung einer weiteren Verträglichkeitsprüfung – wiederholt werden.

5.1 Aufgaben und Stellenwert des Managementplans

Der Managementplan ist Grundlage für langfristige Lösungen

Wie einzelne Beispiele zu möglichen Konflikten bereits gezeigt haben, kommt der Aufstellung eines individuellen Managementplans für jedes Gebiet eine besondere Bedeutung zu. Der Planungsprozess kann wesentlich dazu beitragen, dass Konflikte erst gar nicht entstehen, dass bestehende Konflikte gelöst werden und dass darüber hinaus die Voraussetzungen für eine langfristige Kooperation geschaffen werden. Auch in diesem Kapitel werden gelungene Kooperationen im Bereich Sport, Tourismus und Natura 2000 aus verschiedenen Bereichen Europas vorgestellt. Viele von ihnen gehen auf eine gemeinsame Planung zurück, bei der Vertreter aus den Bereichen Sport, Tourismus und Naturschutz erfolgreich zusammengearbeitet haben.

Grundsätzlich hat der Managementplan die Aufgabe, eine nachhaltige Nutzung oder Bewirtschaftung eines Natura 2000-Gebietes sicher zu stellen. Weiterhin schafft er die Grundlage für eine gebietsspezifische Erfolgs- und Maßnahmenkontrolle, d.h. die Nachkontrolle, in welchem Erhaltungszustand die Schutzobjekte, d. h. Arten und Lebensräume in diesem Gebiet sind. Ziel ist es, diese in einem günstigen Zustand zu erhalten oder diesen günstigen Erhaltungszustand herzustellen.

Managementpläne können - wie hier mit Hilfe von Stegen - eine verträgliche Nutzung wertvoller Lebensräume in einem Natura 2000-Gebiet zum Schutz von Zugvögeln durch Erholungssuchende und Touristen ermöglichen. K. Taczanowska

Insgesamt wird die Managementplanung von drei wesentlichen Säulen bestimmt:

- Bestandsaufnahme und Bewertung: Dabei muss in Bezug auf Sport und Tourismus darauf geachtet werden, dass der Erhaltungszustand für die gelisteten Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie nicht verschlechtert wird.
- Entwicklung geeigneter Maßnahmen: Hierzu zählen Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Arten und Lebensräume ebenso wie Lenkungsmaßnahmen und Informationen.
- Beteiligung und Berücksichtigung sozio-ökonomischer Zusammenhänge: In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen zur Akzeptanzförderung und ein differenzierter Beteiligungsprozess wünschenswert.

Diese drei Aspekte sind in der nachstehenden Abbildung 7 dargestellt und werden in den folgenden Kapiteln mit Beispielen aus verschiedenen Natura 2000-Gebieten Europas erläutert.

Die Managementplanung basiert auf drei Säulen

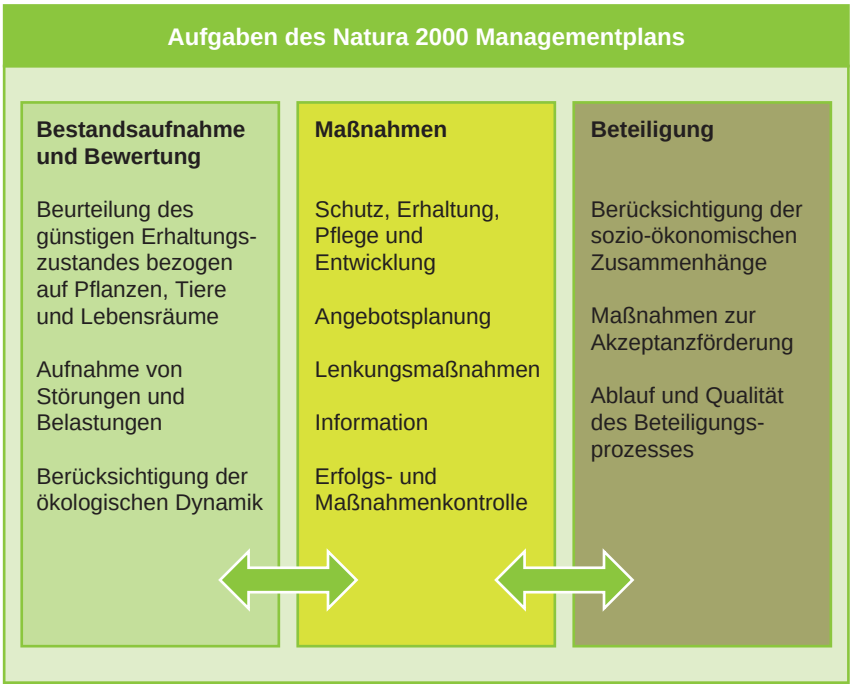

Abb. 7: Die wichtigsten Säulen und Inhalte der Managementplanung (Pröbstl 2001).

Inhaltliche Anforderungen an den Managementplan aus der Sicht von Tourismusregionen

Eine Befragung in den wichtigsten Tourismusdestinationen in Deutschland ergab folgende Anforderungen an die Inhalte eines Managementplans (siehe Abb. 8). In Tourismusregionen und Gebieten mit intensiver Nutzung durch Freizeitsportler muss der Managementplan neben der Information, den Vorgaben für Pflege und Bewirtschaftung und die Überwachung meist auch folgende Inhalte besonders beachten:

- Lenkungsmaßnahmen für Sport und Tourismus,
- Maßnahmen zur Konfliktlösung,

- Regelungen von Betretungs- und Nutzungsrechten und
- Einrichtung von Arbeitskreisen und Aufbau kooperativer Strukturen im Rahmen des Managements.

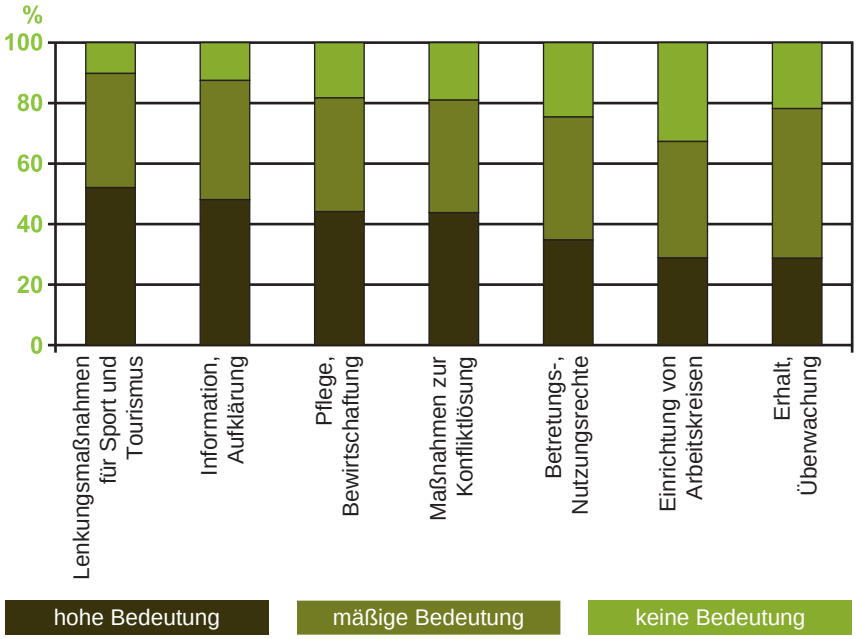

Abb. 8: Aufgaben des Managementplans aus der Sicht von deutschen Tourismusdestinationen, Garbe et al. 2005.

5.2 Kooperationen bei Bestandsaufnahme und Bewertung

Beteiligung bei der Managementplanung

Da Sport, Freizeitaktivitäten und Tourismus in vielen Räumen ebenfalls zu prägenden Nutzungen zählen, sollten Sportvereine, Sportverbände ebenso wie Tourismusvertreter, -verbände, und je nach Betroffenheit auch einzelne Betriebe, bei der Erarbeitung der Managementpläne durch Behörden oder Planungsbüros beteiligt werden. Damit besteht die große Chance, dass durch die Mitarbeit der Betroffenen aus dem Bereich Landnutzung, Erholung, Tourismus und Sport ortsbezogene, flächenscharfe Maßnahmenvorschläge und Lösungen erarbeitet werden, die von allen mitgetragen werden können. Darüber hinaus kann durch die Kooperation das Verständnis und die Akzeptanz gegenüber den Zielen der Richtlinien gestärkt werden. Ebenfalls finden dadurch die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten eine wirksame Unterstützung.

Noch immer kritisieren Sportverbände, dass sie im Rahmen der Managementpläne nicht ausreichend miteinbezogen werden, obwohl sie gerade im Hinblick auf die Verteilung der Freizeitsportler über gute Kenntnisse verfügen. Weiterhin merken sie an, dass in der Vergangenheit oft viel zu schnell und zu pauschal Freizeitaktivitäten untersagt wurden, ohne dass ausreichende Kenntnisse zu der Sportart und ihrer Ausübungsform vorgelegen hätten.

Das nachstehende Beispiel verdeutlicht die Bedeutung einer differenzierten Bestandsaufnahme und Bewertung, die teilweise zu erstaunlichen Ergebnissen geführt hat.

E. Bruls

BEISPIEL 16 ***Bestandsaufnahme zeigt: Verträgliches Reiten fördert seltene Arten***

Der Nationalpark De Hoge Veluwe in den Niederlanden[16] zählt zu den ältesten Nationalparken des Landes. Der Park ist der Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten und daher auch Natura 2000-Gebiet. Das Besondere hier ist ein differenziertes Management im Hinblick auf den Reitsport. Seit Mai 2006 wurde auf der Grundlage einer detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung aller ökologischer Wechselwirkungen das Reiten nicht nur auf den bestehenden 45 Kilometern ausgewiesener Reitwege, sondern überall erlaubt. Nur in den stärker besuchten Bereichen werden die Reitwege gepflegt. Die detaillierte Analyse des Verhaltens bringt für die Reiter und die Natur Vorteile: Die Reiter nutzen meistens die ausgewiesenen Wege. Reiter, die sich gut auskennen, dagegen verlassen die Reitwege und reiten in den geschützten Flächen. Diese extensive Nutzung hat verschiedene positive Konsequenzen für die Natur. Durch die Hufe erfolgt eine kleinflächige Öffnung des sandigen Oberbodens. Das Mosaik aus offenen und geschlossenen Flächen stellt einen geeigneten Lebensraum für eine gefährdete Grashüpferart dar. Die Reiter tragen damit dazu bei, den Lebensraum dieser Art, die auf sandige Bereiche angewiesen ist, zu erhalten. Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass gerade die Randbereiche der Wege das Aufkommen verschiedener Samen begünstigen. So wurde die Verjüngung von Wachholdern meist am Rande der Pferdewege nachgewiesen. Gemeinsam mit den Reitern wurde die Konsequenz dieser Ergebnisse diskutiert. Bei weiterem verträglichen Verhalten der Reiter wird dieses Konzept beibehalten.

5.3 Kooperative Entwicklung geeigneter Maßnahmen

Viele Beispiele zeigen, dass dann wenn Sport- und Tourismusvertreter aktiv mitwirken können, tragfähige Ergebnisse erzielt werden können. Die nachstehenden Beispiele verdeutlichen diesen Zusammenhang im Bereich:

- der freiwilligen Vereinbarungen,
- der kooperativ entwickelten neuen Formen der Besucherlenkung,
- der Umsetzung durch Verträge und Landschaftspflegemaßnahmen.

5.3.1 Freiwillige Vereinbarungen und Konventionen

In der Vergangenheit konnten vielfach freiwillige Vereinbarungen und Konventionen dazu beitragen, dass die Ausübung des Sports in einzelnen Räumen naturverträglich geregelt wurde und erhebliche Be-

16. Weitere Informationen: www.hogeveluwe.nl

lastungen reduziert oder vermieden werden konnten. Ohne diese freiwilligen Selbstbeschränkungen des Sports wären vielfach pauschale Ver- und Gebote unumgänglich geworden. Deshalb soll an dieser Stelle anschließend auch die Rolle dieser Instrumentarien in Bezug auf die Ziele des Europäischen Naturschutzes diskutiert werden.

Freiwillige Selbstbeschränkung an Stelle von Ver- und Geboten

Wie die Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten, haben Konventionen und Vereinbarungen, insbesondere bei konkretem räumlichen Bezug, eine hohe Wirksamkeit. Ursachen dafür sind vor allem:

- die Selbstkontrolle untereinander und
- die hohe Akzeptanz durch den Sport aufgrund der gemeinsam erarbeiteten Regelungen.

Sollte sich im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen Monitoring und der Berichtspflicht jedoch herausstellen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Natursportler nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat, dann muss diese Form des Schutzes überprüft und ggf. durch eine Unterschutzstellung mit Verordnung ersetzt werden. Die engen Auflagen der Richtlinie im Hinblick auf eine Überwachung und Beschreibung der Entwicklung einerseits und die Möglichkeiten einer Verschärfung andererseits sollten ein Anreiz sein, bei freiwilligen Vereinbarungen und Konventionen mitzumachen.

Darüber hinaus gehört für viele Vereine und Verbände die Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 auch zu ihrem Engagement für ihre Region in Verbindung mit der AGENDA 21.

BEISPIEL 17 | ***Freiwillige Vereinbarung von Wassersportorganisationen***

Das Wattenmeer ist mit seinen 250.000 ha das größte Naturschutzgebiet der Niederlande[17]. Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für eine Vielzahl an Pflanzen und Tieren, vor allem für salzliebende Arten, Robben und Vögel, sodass es als FFH- und Vogelschutzgebiet gemeldet wurde. Neben der naturschutzfachlichen Besonderheit ist dieses Gebiet auch attraktiv für den Tourismus und für die Wassersportler, vor allem für die Segler. Aus naturschutzfachlichen Gründen wurde bis 2003 das Anlegen der Boote nur 200 Meter von den ausgelegten Bojen entfernt genehmigt, was von den Wassersportorganisationen stark kritisiert wurde. Um diesen Konflikt beizulegen, wurde zwischen den behördlichen Naturschutzvertretern und den Wassersportorganisationen ein Verhaltenskodex ausgearbeitet, der es ermöglicht, von dieser Regelung Abstand zu nehmen. Grundsätzlich sollen durch diese freiwilligen Vereinbarungen die Sportler und Besucher angehalten werden, durch ihr Verhalten keine erheblichen Auswirkungen auf die Natur zu verursachen. Jedes Jahr wird ein Monitoring des Gebietes und möglicher Beeinträchtigungen unternommen und die Verhaltensregeln evaluiert.

M. Pütsch

17. Weitere Informationen: www.waddenzee.nl

5.3.2 Kooperativ entwickelte Formen der Besucherlenkung

Verschiedene Arten von Besucherlenkung

Wesentlicher Teil eines Besuchermanagements in einem Schutzgebiet ist die gezielte Lenkung von Erholungssuchenden, Sportlern und Touristen. Hierbei unterscheidet man verschiedene Strategien. Am häufigsten wird in Schutzgebieten die Zonierung angewandt. Der Besucher soll die besonders störempfindlichen und schützenswerten Kernzonen nicht aufsuchen. Solche Bereiche werden entsprechend gekennzeichnet, nicht durch Wege erschlossen und ihre Zugänglichkeit wird auch im Rahmen der großräumlichen Planung, z. B. durch weit entfernte Parkplätze erschwert. Darüber hinaus wird zur Besucherlenkung meist die sogenannte „Honig-Topf-Strategie“ angewandt. Dabei wird versucht durch Einrichtungen im Gebiet, wie markierte Wege, Themenwege, Besucherzentren sowie angebotene Dienstleistungen, zum Beispiel geführte Wanderungen, Exkursionen oder Angebote für Kinder, die Mehrheit der Besucher auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit lassen sich vielfach Verbote ganz vermeiden. Welche Art der Besucherlenkung verwendet wird, hat wesentlichen Einfluss auf die Akzeptanz des Schutzgebietes und die Mitwirkung der Besucher.

Offene Planung und Konfliktlösung am Runden Tisch

In Natura 2000-Gebieten mit starker Frequentierung durch Erholungssuchende und Sportler sollte der Managementplan ein Konzept zur Besucherlenkung bzw. ein Besuchermanagement enthalten. Wenn Sportler und Verantwortliche aus dem Tourismus bei dieser Managementplanung am Runden Tisch gemeinsam mitwirken können, dann sind oft innovative, umsetzungsorientierte und gut akzeptierte Lösungen möglich.

Ruka Press

BEISPIEL 18 | ***Kooperativ entwickelte Besucherlenkungskonzepte***

Der Oulanka Nationalpark[18] erstreckt sich über eine Fläche von 270 km² und befindet sich in Finnland nördlich von Kuusamo. Die abwechslungsreiche Landschaft setzt sich zusammen aus Kiefernwäldern, Flüssen mit sandigen Uferbänken und Stromschnellen sowie weiten Moorflächen, die Lebensraum bieten für eine Vielzahl von Pflanzen, Säugetieren, Insektenarten und Vögeln. Der Großteil der touristischen Aktivitäten im Park wird von lokalen und von der Parkverwaltung zertifizierten Tour-Anbietern organisiert und durchgeführt. Der Park kann nur mit diesen professionellen Guides besucht werden, die somit das Besuchermanagement übernehmen und negative Störungen auf die Natur so gering wie möglich halten. Ebenso ist dadurch ein hochwertiger Tourismus gewährleistet, der einen großen wirtschaftlichen Beitrag für die Region bringt.

18. Weitere Informationen: www.ruka.fi

Extensive Landnutzung oder Pflege wird von vielen Mitgliedstaaten gefördert.
U. Pröbstl

5.3.3 Umsetzung durch Verträge und aktive Landschaftspflegemaßnahmen

Zur Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten eignen sich auch Programme der für den Naturschutz zuständigen Verwaltung (z. B. Vertragsnaturschutzprogramme) oder der Landwirtschaftsverwaltung (z. B. Kulturlandschaftsprogramme, Landschaftspflegeprogramme). Obschon die Programme in den verschiedenen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich bezeichnet und ausgestaltet werden, verbinden sie gemeinsame Grundprinzipien. Ein erhöhter Aufwand für den Grundbesitzer und/oder Leistungen, die die naturschutzfachlichen Ziele unterstützen, werden finanziell ausgeglichen bzw. honoriert.

Länderspezifische Programme der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung

Gefördert werden dabei u. a.

- eine extensive Nutzung oder Pflege, z. B. die Mahd von artenreichen Wiesengesellschaften,
- die Beschränkung bzw. der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und anderen künstlichen Stoffeinträgen,
- die Verbesserung der Biotopvielfalt, u. a. durch Neuanlage von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen, und
- die zeitliche Beschränkung der Nutzung.

Viele dieser Förderungen sind gut geeignet, um auch für die notwendigen Pflegemaßnahmen in Natura 2000-Gebieten in Anspruch genommen zu werden. Vertragspartner sind jeweils die Grundbesitzer. Da auch Sportvereine, -verbände oder Betreiber von Sportanlagen im Besitz wertvoller Flächen sind, können sie ebenfalls Nutznießer dieser Förderungen werden.

5 NATURA 2000, SPORT UND TOURISMUS – WEGE ZU KOOPERATIVEN LÖSUNGEN

Eine an den Erhaltungszielen orientierte Pflege sportlich genutzter Flächen auf Skipisten oder Luftsportgeländen zählt zu den Beispielen für eine gelungene Kooperation von Sport und Naturschutz in Natura 2000-Gebieten. Die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten und die Interessen des Sports können sich dabei gegenseitig unterstützen. So sind Lebensraumtypen wie Heiden, Bergwiesen oder Magerrasen oft auf und in der Nähe von Luftsportgeländen vorzufinden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebes wie die Mahd der Graspiste, das Entfernen von Gehölzen im Bereich von Start- und Landebahnen oder im An- und Abflugbereich können mit Maßnahmen zur Biotoppflege verbunden werden (siehe Beispiel 5).

Praktische Biotoppflege

Diese umfassen beispielsweise einen Düngeverzicht, eine regelmäßige Mahd zu bestimmten Zeitpunkten oder die Entbuschung des Lebensraums Kalk-Magerrasen. Auch die Wiederherstellung einer ehemals offenen Heidefläche und die Entwicklung zu einem artenreichen Lebensraum können gemeinsames Interesse von Sport und Naturschutz sein.

M. Pütsch

BEISPIEL 19 ***Naturschutz durch luftsportliche Nutzung***

Der in der Pfalz liegende Segelflugplatz Landau-Ebenberg, Deutschland, liegt in einem Natura 2000-Gebiet, das durch das Vorkommen von Mager- und Halbtrockenrasen charakterisiert wird. Auf und im Umfeld des Segelflugplatzes wurden über 100 Vogelarten nachgewiesen, viele von ihnen als Brutvögel, die sich dort erfolgreich reproduzieren. Dazu gehören eine Reihe gefährdeter Arten. Unter den 22 dort nachgewiesenen Säugetierarten ist die gefährdete Breitflügelfledermaus anzutreffen. Massenansammlungen von mehr als tausend Individuen des Großen Abendseglers, einer weiteren Fledermausart, über dem Flugplatz haben den Ort deutschlandweit bekannt gemacht. Mit dem Flugbetrieb des Segelfluggeländes, auf dem auch Ultraleichtflugzeuge starten und landen dürfen, kommen alle diese Arten offenbar bestens zurecht. Durch die extensive Bewirtschaftung und die spezielle Pflege, wie sie auf der Start- und Landebahn aus Sicherheitsgründen durchgeführt werden muss, kommen zahlreiche seltene Arten vor. Bei Kartierungen wurde eine landesweit als ausgestorben geltende Pflanzenart auf dem Flugplatz wiederentdeckt, auf die einige Arten angewiesen sind. Eine Schmetterlingsart, die in der Region als ausgestorben galt, wurde nur hier wieder gefunden. Die POLLICHIA, ein angesehener Wissenschafts- und Naturschutzverein, steht den Luftsportvereinen vor Ort mit Rat und Tat zur Seite.

Einen neuen, erfolgversprechenden Weg stellen auch freiwillige vertragliche Vereinbarungen dar, die nicht nur mit Grundstücksbesitzern, sondern mit Sportorganisationen geschlossen werden. In Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein wurden solche vertraglichen Vereinbarungen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten ausgearbeitet, die als Vorbild bei vergleichbaren Aufgabenstellungen herangezogen werden können.

5.4 Beteiligung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenfassend zeigen die Beispiele in anschaulicher Weise, dass es erforderlich ist, bei der Managementplanung wirtschaftliche, soziale und kulturelle Erfordernisse sowie regionale und örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen, soweit es die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes zulassen. Dies gilt umso mehr, als der Tourismus in vielen Regionen Europas zu den wichtigsten Einnahmequellen gehört. Auch die Möglichkeit Sport bzw. sportliche Aktivitäten in der Freizeit durchführen zu können, beeinflusst die Lebensqualität einer Region wesentlich und gehört deswegen ebenfalls in den Kontext der sozialen Erfordernisse.

Freizeitmöglichkeiten, wie Mountainbiken, beeinflussen wesentlich die Lebensqualität einer Region. Ruka Press

Diese Form der Managementplanung setzt, wie gezeigt werden konnte, die folgenden drei Aspekte voraus:

- eine integrale Erfassung, Bewertung und Berücksichtigung aller Nutzungen,
- eine kooperative Beteiligung sämtlicher betroffener Gruppierungen im Planungsprozess sowie
- eine Vereinbarung oder Konvention mit neuen Nutzungsregeln und ggf. vertraglichen Regelungen.

Differenziertes Kommunikationskonzept ist notwendig

In vielen Fällen empfiehlt sich dabei ein differenziertes mehrstufiges Kommunikationskonzept, weil in den verschiedenen Bearbeitungsschritten der Managementplanung verschiedene Aufgaben erfüllt werden müssen. So beginnt der Planungsprozess mit Informationen zum Thema und endet eventuell mit dem Abschluss von Verträgen mit Grundbesitzern. Zunächst ist im Rahmen eines vorgeschalteten Screenings vorab abzuklären, welche Gruppierungen und Nutzer beteiligt werden sollen und wer diese vertreten kann, z. B. Vereine oder Verbände. Hier genießen, wie die Befragungen zeigen, auch die Gemeinden ein besonderes Vertrauen. Dies gilt insbesondere dann, wenn meist unorganisierte Gruppen, wie Wanderer, beteiligt werden sollten.

Im Rahmen der Managementplanung bieten sich, entsprechend den Planungsschritten, verschiedene Beteiligungsformen an. Die entsprechenden Schritte und mögliche Beteiligungsformen sind in der folgenden Abbildung 9 dargestellt.

Beteiligung von Tourismus und Sport ist im Rahmen der Managementplanung besonders wichtig. U. Pröbstl

Arbeitsschritte innerhalb des Planungsprozesses	Wesentliche Inhalte	Vorgeschlagene Beteiligungsform (Beispiele)
1. Aufklärung/Einführung	• Einführung in die Ziele der Richtlinien und des Schutzgebietskonzeptes Natura 2000 • Vorstellung des Planungsteams • Identifikation örtlicher Akteure	• Öffentliche Bürgerversammlung mit vorheriger Erfassung und Einladung potentiell betroffener Gruppen (bei größeren Gebieten in mehreren Teilschritten)
2. Bestandsaufnahme	•Kartieren und Überprüfen von Arten, Lebensräumen und Nutzungen • Überprüfung und ggf. Ergänzung der Datengrundlage • Integration von verstreutem Wissen und Expertenwissen verschiedener Nutzergruppen	• Ortsbegehung evtl. mit verschiedenen Nutzungsgruppen getrennte Begänge, evtl. nach Teilräumen getrennt
3. Nutzungsanalyse	• Evtl. Erfassung von zukünftigen Zielsetzungen der verschiedenen Nutzergruppen • Kartierung von Nutzungen	-
4. Bewertung	• Auswertung und Bewertung der vorhandenen Daten	-
5. Konfliktanalyse	• Aufzeigen von Konflikten, Problemzonen • Analyse der Ursachen und Wechselwirkungen • Einschließlich Visualisierung	• Bürgerversammlung zur Präsentation des Gebietes, seiner Besonderheiten, daraufaufbauend vorstellen der Konfliktbereiche und Aufbau eines „Runden Tisches“ zur Konfliktlösung, ergänzt durch gezielte persönliche Gespräche
6. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen	• Detaillierte Lösungsvorschläge in Bezug auf die unterschiedlichen Nutzergruppen und Akteure	• Ausarbeitung am „Runden Tisch“, ergänzt durch persönliche Gespräche
7. Vorbereitung der Umsetzung und Festlegung von Einzelmaßnahmen	• Fertigstellung der Planung • Visualisierung der Ergebnisse • Einleitung von Maßnahmen bzw. Vorbereitung des Vertragsabschlusses	• Öffentliche Übergabe und Erläuterung des Abschlußberichts • Zusammenfassung in einer Broschüre, als Rundschreiben oder aufbereitet für die Medien • Vorbereitung der Umsetzung mit den Vertragspartnern in Einzelgesprächen, z.B. Eigentümer

Abb. 9: Für die verschiedenen Schritte im Planungsprozess des Natura 2000-Managementplans empfehlen sich, daran angepasst, verschiedene Formen der Beteiligung (in Anlehnung an Pröbstl 2002).

M. Pütsch

BEISPIEL 20 *Broschüre zu Natura 2000 und Segelsport*

Ein interessantes Beispiel für die positive Vermittlung von Inhalten zu Naturschutz und Sport zeigt die Broschüre „Wind in den Segeln mit Natura 2000“, die für die deutsche Küstenregion entwickelt wurde. Sie befasst sich länderübergreifend mit den geschützten Natura 2000-Gebieten an der Küste von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Segelsport in diesem Raum. Dieser vielfältigen Broschüre geht eine kooperative Bestandsaufnahme von Naturschutzverwaltung und Segelverbänden voraus. Gemeinsam wurden die Räume für eine zukünftige sportliche und touristische Nutzung besprochen. Darüber hinaus wurde die Bedeutung der marinen Lebensräume den Sportlern anschaulich vermittelt. Die gemeinsame Planung und Entwicklung am Runden Tisch war die Voraussetzung für eine verträgliche Lösung, die auch die sozio-ökonomischen Anforderungen der Region angemessen berücksichtigt.

Die gute Kooperation spiegelt sich in dieser gemeinsamen Broschüre wieder. Wie diese Broschüre zeigt, ergänzen sich die Informationen der beiden für die Umwelt zuständigen Ministerien und der Seglerverbände in beiden Bundesländern in hervorragender Weise. Tourenpläne, attraktive Bilder von Tier- und Pflanzenarten, Verhaltenshinweise, Geschichten, aber auch Empfehlungen für Ausflugsziele und schöne Badestrände sind hier in attraktiver Weise miteinander verbunden.

SPORT, TOURISMUS UND NATURA 2000 – GEMEINSAM STÄRKER

6

6.1 Einführung

Erfolgreiches partizipatives Management unter Beteiligung von Sport und Tourismus führt in vielen Fällen zu erfolgreichen Lösungen für beide Seiten. Dies gelingt unter anderem dadurch, dass

- besondere Arten und Lebensräume zur „Markenbildung“ einer Tourismusregion beitragen,
- Schutzgebiete die Alleinstellungsmerkmale der Destination prägen,
- Natura 2000-Gebiete die Entwicklung neuer Angebote, wie Führungen und Naturerlebnisprogramme erlauben bzw.
- ökotouristische Angebote gefördert werden.

Erfolgsfaktoren von gelungenen Beispielen

6.2 Fallbeispiele

Einige solcher gelungener Beispiele quer durch ganz Europa werden nachstehend vorgestellt.

Voraussetzungen für gelungene Beispiele sind die Kooperationsbereitschaft der unterschiedlichen Partner aus Sport, Tourismus und Erholung einerseits und dem Naturschutz andererseits. U. Pröbstl

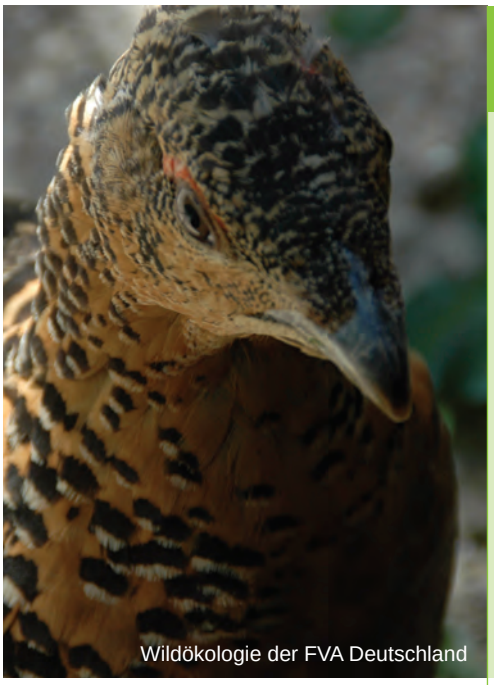
Wildökologie der FVA Deutschland

BEISPIEL 21 *Auerhahn Tourismus: Gemeinsames Marketing von Tourismus und Naturschutz*

Im September 2002 wurde das EU-LIFE Kooperationsprojekt „Raufußhühner und Tourismus in Natura 2000-Gebieten“ von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg gemeinsam mit Projektpartnern aus Finnland, Schottland und Deutschland[19] ins Leben gerufen. Raufußhühner reagieren sehr sensibel auf Veränderungen in ihrem Lebensraum und gegenüber menschlichen Störungen, sodass sie guten Aufschluss über die Qualität eines Lebensraums geben. Neben dieser naturschutzfachlichen Bedeutung haben sie auch einen hohen symbolischen Wert für Menschen, die vor allem mit dem Auerhahn unberührte Natur verbinden. Diese attraktiven Arten werden verwendet, um die Ziele des Naturschutzes zu transportieren. Im Rahmen des Projektes wurden auch Leitlinien ausgearbeitet, die im Speziellen die Rahmenbedingungen für den Tourismus definieren. Die Bedürfnisse der Raufußhühner werden den Besuchern kommuniziert und die Ergebnisse zeigen Möglichkeiten für Touristen auf, wie sie bei Naturschutzmaßnahmen aktiv mitarbeiten können.

Erfolgsfaktoren

- Verwendung einer attraktiven Tierart als Botschafter für Natur und Tourismus
- Touristen als Förderer des Naturschutzes
- Grenzüberschreitender, europaweiter Ansatz zum Schutz einer Art

Wildnisgebiet Dürrenstein

BEISPIEL 22 *Exklusives Erlebnis: Wildnisgebiet Dürrenstein*

Im Wildnisgebiet Dürrenstein[20] liegt der flächenmäßig größte Naturwald Österreichs, der zugleich auch der größte Urwald Zentraleuropas ist. Das Natura 2000-Schutzgebiet ist Lebensraum für fast alle typischen Arten der östlichen Alpen, u.a. Braunbär, Luchs, Rotwild, Alpensalamander, Kreuzotter, Steinadler sowie alle vier in Österreich vorkommende Birkhuhnarten. Durch die große Menge an Totholz kommen auch über 600 Pilzarten vor. Das Ziel des Wildnisgebietes ist es, die Prozesse der Natur weitestgehend ohne Eingriff des Menschen geschehen zu lassen. Um jedoch Verständnis für diese Art des Schutzes und für die Natur zu wecken, darf der Mensch nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Schutzgebietsmanagements ein exklusives Exkursionsprogramm mit Teilnehmerbeschränkung entwickelt. Durch die begrenzte Zahl wird das Erlebnis für die Besucher erhöht und es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die dort weitgehend unberührte Natur.

Erfolgsfaktoren

- Knappheit eines Produktes kann dessen Wert steigern
- Geführte Exkursionen sind ein besonderes Erlebnis für die Besucher und eine geringe Störung der Natur

19. Weitere Informationen: www.grouse-tourism.de
20. Weitere Informationen: www.wildnisgebiet.at

BEISPIEL 23 *Naturerlebnis und Regionalentwicklung*

Die Prag-Wien Greenways[21] sind ein etwa 400 Kilometer umfassendes Netzwerk aus Wander- und Radwegen zwischen Prag und Wien. Die reiche Tier- und Pflanzenwelt entlang der Greenways ist genauso beeindruckend wie die vielen kulturellen Sehenswürdigkeiten. Die Teiche in Lednice sind zum Beispiel für ihre seltenen Wasservögel bekannt, die Palava Berge beherbergen seltene alpine Flora und im Nationalpark Podyji kann man gleich drei außergewöhnliche Landschaften erleben: Wald, Trockenrasen an den Steilhängen des Dyje Flusses und Heide. Das Hauptziel dieses Projektes ist es, das Natur- und Kulturerbe der Region zu erhalten und einen nachhaltigen Tourismus zu entwickeln. Dabei wird bestehende Infrastruktur effizient genutzt und das reiche Naturerlebnis in Broschüren und Karten attraktiv vermittelt. Das Projekt fördert zudem die Regionalentwicklung.

N. Partnerství

Erfolgsfaktoren

- Effiziente Nutzung bestehender Strukturen
- Vermittlung von Natur und Kultur
- Länderübergreifende Greenways als Anziehungspunkt für Touristen und Erholungssuchende

BEISPIEL 24 *Grenzüberschreitende Kooperation Rhin vivant*

Unter der Koordination der Region Elsaß vereint dieses LIFE-Projekt im Natura 2000-Gebiet zahlreiche Partner aus der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Deutschland und den Niederlanden, die sich als gemeinsames Ziel die Wiederherstellung der einzigartigen natürlichen Lebensräume der Rheinlandschaft[22] gesetzt haben. Während in den 1980er Jahren der Fluss noch stark verschmutzt war, sind heute auch sensible Fische wie der Lachs in den Rhein zurückgekehrt. Durch aktive Information der Gemeinden über diese naturschutzfachlichen Erfolge haben auch die Bewohner die Rheinlandschaft als Naherholungsgebiet wieder entdeckt. Ebenso wurde ein Aktionsplan zur Förderung von nachhaltigem Tourismus entlang des Rheins mit dem Ziel entwickelt, die Region mit „Öko-Tourismus-Produkten" wie Birdwatching zu bewerben. Daneben werden auch grenzüberschreitende Netzwerke gefördert.

G. Lacoumette

Erfolgsfaktoren

- Renaturierung und Öffentlichkeitsarbeit gehen Hand in Hand zur Belebung der gesamten Region
- Nachhaltiger Tourismus als ein neuer wirtschaftlicher Impuls
- Positiver Schneeballeffekt (Zielgruppen: zuerst Erholung für Anrainer, dann Wochenendtouristen, dann Ferientourismus)

21. Weitere Informationen: www.pragueviennagreenways.org
22. Weitere Informationen: www.rhinvivant.com

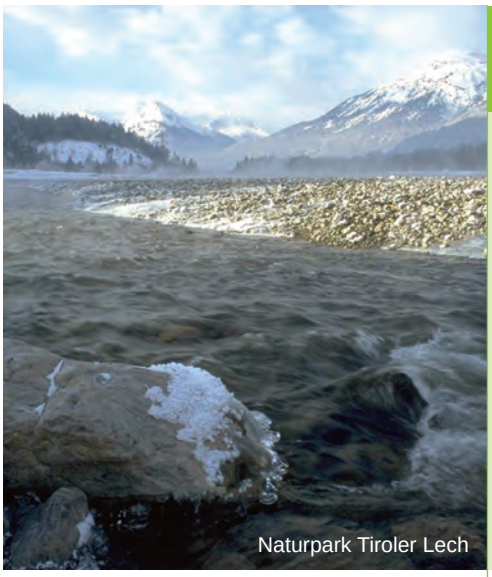
Naturpark Tiroler Lech

BEISPIEL 25 *Naturschätze erleben: Wildflusslandschaft Tiroler Lechauen*

Der bis heute noch relativ natürliche Charakter des Lechs mit seinen weiten Auwäldern umfasst eine Fläche von fast 42 km² und wurde als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen[23]. Die Artenvielfalt ist beeindruckend, so kommt etwa ein 1/3 der in Tirol heimischen Vögel im Lechtal vor. Die ursprüngliche Flusslandschaft des Tiroler Lechs bietet viel Platz für Freizeitaktivitäten, Erholung und Naturerlebnisse. Um die Besonderheiten des Gebietes sowohl für Touristen als auch für die Anwohner erfahrbar zu machen, wurde im Rahmen eines LIFE Projektes ein Aktivitätenpogramm erarbeitet, so z. B. Exkursionen mit Titeln wie „Frauenschuh – und seine Geheimnisse“ oder Broschüren mit Informationen über die Besonderheiten der Landschaft und die Artenvielfalt sowie Tipps für Wandertouren. Außerdem wurden auch Aussichtspunkte und Abenteuerwege errichtet.

Erfolgsfaktoren

- Öko-Diversifizierung des Tourismusangebots
- Naturschätze erleben mit Hilfe von Information für die Besucher
- Fokus auf die Besonderheiten der Region

U. Anders

BEISPIEL 26 *Kooperation und Zertifizierung: Eco-Romania*

Die „Association of Ecotourism“ in Rumänien (AER)[24] vereinigt in einem neuen Weg den privaten und öffentlichen Sektor in einer Partnerschaft für Naturschutz und Ökotourismusentwicklung. Unter den Partnern sind Schutzgebietsverwaltungen und Tourismusvereinigungen genauso, wie staatliche und nichtstaatliche Organisationen und Naturschutzverbände. Durch diese Zusammenarbeit will die AER die Qualität der Angebote und einen minimalen Eingriff in die Natur durch „Öko-Zertfizierungen“ sicherstellen, umweltfreundlichen Tourismus in Natura 2000-Gebieten etablieren und rumänischen Ökotourismus auf internationalen Tourismusmessen bewerben. Die AER bewirbt die zertifizierten Reiseveranstalter gemeinsam in einer Info-Mappe, die auch Übersichtskarten und Veranstaltungskalender enthält. Und nicht zuletzt profitiert die Natur, da bei Ökotourismus ein großer Teil des Geldes von den Menschen in der Region verdient wird und dort verbleibt. Für das Natura 2000-Netzwerk ist dies ein guter Weg, die Akzeptanz der Schutzgebiete sicherzustellen.

Erfolgsfaktoren

- Vielfalt an Ökotourismusmöglichkeiten mit Qualitätsgarantie von einer Dachorganisation
- Ökotourismusanbieter kombinieren ihre Bemühungen und arbeiten zusammen

23. Weitere Informationen: www.tiroler-lech.at
24. Weitere Informationen: www.eco-romania.org

Art.
Artikel, bei Gesetzestexten oberster Gliederungspunkt.

Berichtspflicht(en)
Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder erteilter Ausnahmen und durchgeführter Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems Natura 2000. Nach FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz (Art. 16) und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17). Nach Vogelschutz-Richtlinie Art. 3a bzw. 12) sind 3-jährige umfassende Berichtspflichten festgelegt.

Besondere Erhaltungsgebiete
Gemäß Entscheidung 97/266/EG zum Standarddatenbogen als Schutzgebiete bezeichnete, formal ausgewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 (4) der FFH-Richtlinie (engl. Special Area of Conservation, SAC).

Besondere Schutzgebiete
Ausgewiesene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für das Schutzgebietssystem NATURA 2000, aus (1) besonderen Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutzgebiet, engl. Special Protection Areas, SPA) und besonderen Erhaltungsgebieten (BEG) nach FFH-Richtlinie.

Biogeografische Regionen
Geografischer Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Differenziert werden 9 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch), atlantisch (Westeuropa), mediterran (Südeuropa), alpin (Hochgebirge), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira), boreal (Skandinavien), pannonisch (Südosteuropa) sowie die Steppen- und Schwarzmeerregion.

Biotop
Aufgrund seiner Beschaffenheit gegen die Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose).

Biotopkomplex
Charakteristische, häufig wiederkehrende Kombination von Biotoptypen in festen räumlichen Gefügen.

Biotoptyp
Abstrahierter Typus aus der Gesamtheit gleichartiger Biotope.

Biotopverbund
Räumlicher Verbund zwischen Lebensräumen, der eine funktionale Vernetzung zwischen Organismen ermöglicht. Verbundsysteme gewährleisten den genetischen Austausch zwischen Populationen, Tierwanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Erhaltung(szustand)
Gemäß FFH-Richtlinie Maßnahmen des konservierenden Schutzes und der Wiederherstellung oder Renaturierung für Lebensräume und Arten einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten.

Erhaltungsziele
Sind für jedes Natura 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sowie der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.

Europäische Kommission
Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Union (EU) mit Sitz in Brüssel.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)
Rechtssprechung (Judikative) der Europäischen Union (EU) mit Sitz in Luxemburg.

FFH-Richtlinie
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung
Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre möglichen Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte (Lebensraumtypen, Arten) der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
Von der EU-Kommission (FFH-Richtlinie, Art. 4, Anhang III, Phase 2) aus den nationalen Gebietslisten identifizierte Schutzgebiete der FFH-Richtlinie (engl. Site of Community Importance, SCI).

Habitat einer Art
Bezeichnung für den von einer Art in einem der Stadien seines Entwicklungs- und Lebenszyklus besiedelten, durch biotische und abiotische Umweltfaktoren geprägten (Teil-) Lebensraum, Wohn- oder Standort.

IUCN
“International Union for Conservation of Nature and Natural Resources” Weltweit arbeitende Naturschutzorganisation mit mehr als 500 Mitgliedern in über 100 Ländern. Diese Organisation mit Sitz in Genf (gegründet 1948) hat die Förderung, Harmonisierung und Koordination des Naturschutzes auf internationaler Ebene zum Ziel und arbeitet eng mit verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zusammen.

Kohärenz
Bezeichnung eines funktionalen und räumlichen Verbundes von Biotopen und Schutzgebieten, die die Wechselbeziehungen von Arten und Lebensraumtypen mit ihrer Umwelt berücksichtigt und ihnen damit ein langfristiges Überleben sichern soll.

Lebensraumtypen (LRT)
Bestimmte nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem Natura 2000 geschützte Biotoptypen oder Biotopkomplexe von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Management-/Bewirtschaftungsplan
Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) spezieller Plan für Natura 2000-Gebiete, der die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter (Lebensraumtypen, Arten) bestimmt.

Mitgliedstaaten
Es sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemeint.

Monitoring
Nach FFH-Richtlinie (Art. 11) geltende Verpflichtung zur flächendeckenden, allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.

Nationale Gebietsliste
Übermittelte Liste der FFH-Gebietsvorschläge der Mitgliedstaaten (engl. proposed Sites of Community Importance, pSCI) an die EU-Kommission (nationale Bewertung).

Natura 2000
Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach der FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutzgebiete).

Natursport
Als Natursport wird jede selbst bestimmte Bewegungshandlung in der freien Landschaft bezeichnet, die die Auseinandersetzung mit sich selbst in der Natur und mit der Natur ermöglicht. Natursport ist weder an Motorantrieb, noch an Sportanlagen zwingend gebunden. Natursport ist nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit natur- und landschaftsverträglichem Sport.

Plan
Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen.

Prioritäre Lebensräume und Arten
Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen (in den Anhängen I bzw. II mit * gekennzeichnet), deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt.

Projekt
Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Richtlinie
Gesetzestext der Europäischen Union.

Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)
Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG).

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft (o.J.): Natura 2000 – Erhaltung unseres Naturerbes, Luxemburg, ISBN 92-828-0322-8.

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, 2006: Finanzierung von Natura 2000: Leitfaden, Luxemburg.

Arbeitsgemeinschaft FFH-Verträglichkeitsprüfung 1999: Handlungsrahmen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Praxis. In: Natur und Landschaft 74 (1999) Nr. 2, S. 65-73, Stuttgart.

Balzer, S., Schröder, E., Ssymank, A., Ellwanger, G., Kehrein, A. & Rost, S. 2004: Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie auf Grund der EU-Osterweiterung: Beschreibung der Lebensraumtypen mit Vorkommen in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79 (8): S. 341-349, Stuttgart.

Balzer, S., Ssymank, A., 2005: Natura 2000 in Deutschland. NabiV 14. CD-ROM mit Booklet.

Baumann, W., Biedermann, U., Breuer, W., Herbert, M., Kallmann, J., Rudolf, E., Weihrich, D., Weyrath, U., Winkelbrandt, A. 1999: Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). In: Natur und Landschaft 74 (1999) Nr. 11, S. 463-472, Stuttgart.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) 2006: Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten. Laufener Spezialbeiträge 2/06. Laufen an der Salzach.

Beckmann, M., Lambrecht, H. 2000: Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. In: Zeitschrift für Umweltrecht. 01/00. S. 1-8.

Bruls, E., Busser, M., Tuunter, E. 2004: Jewels in the crown: Good practices, Natura 2000 and leisure, Stichting Recreatie, Expert Centre on Leisure and Recreation, Den Haag.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2008: Daten zur Natur 2008. Landwirtschaftsverlag, Münster. Bezug: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag.

Bundesanstalt für Gewässerkunde (Hrsg.) 2000: Umweltverträglichkeitsuntersuchungen an Bundeswasserstraßen. Materialien zur Behandlung von Alternativen und Wechselwirkungen sowie zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie. Mitteilung Nr. 20. Koblenz.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2008: Natura 2000 in Deutschland - Edelsteine der Natur. Bonn.

8 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Bund Naturschutz (Hrsg.) 1999: Netz des Lebens. Vorschläge des Bundes Naturschutz zum europäischen Biotopverbund (FFH Gebietsliste) in Bayern. Bund Naturschutz Forschung Nr.3, Lauf.

Deutscher Aero Club und Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2003: Luftsport und Naturschutz: gemeinsam abheben. Braunschweig. Bezug: Deutscher Aero-Club.

Deutscher Aero Club, Deutscher Modellfliegerverband 2008: Sport-Audit Luftsport. Umwelt- und Qualitätsmanagement für Flugplatz- und Fluggeländehalter. http://www.daec.de/uw/Sport-Audit_Luftsport.php.

Deutscher Aero Club, Deutscher Hängegleiterverband und Bundesamt für Naturschutz 2008: Naturschutz für Piloten - natur- und umweltbewusst fliegen. Materialien für die Aus- und Weiterbildung von Luftfahrern. http://www.daec.de/uw/Ausbildungsunterlagen-Naturschutz.php.

Deutscher Alpenverein e.V. (DAV) (Hrsg.) 1998: Europäische Umweltgesetze und Bergsteigen, München.

Deutscher Sportbund (Hrsg.) 1997: Leitbilder eines natur- und landschaftsverträglichen Sports. In: Schriftenreihe Sport und Umwelt, Heft 15, Frankfurt am Main.

Deutscher Sportbund (Hrsg.) 1999: Positionspapier des Deutschen Sportbundes zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Frankfurt am Main.

Deutscher Sportbund (Hrsg.) 2002: Natura 2000 und Sport. Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Frankfurt am Main.

Deverre, C., Fortier, A., Alphandery, P., Lefebyre, C. 2007: Local scenes of biodiversity: the construction of the Natura 2000 network in France. Orig.: Les “scènes locales” de la biodiversité: la construction du réseau natura 2000, en France. Département d’Economie et Sociologie Rurales, Institut National de la Recherche Agronomique (INRA), Paris.

Ellmauer, T., Knoll, T., Pröbstl U., Suske, W., 2005: Managementplanungen für Natura 2000 in Österreich. In: Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 26, S. 269-286.

Ellwanger, G., Schröder, E. (Bearb.) 2006: Management von Natura-2000-Gebieten: Erfahrungen aus Deutschland und ausgewählten anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. In: Naturschutz und biologische Vielfalt 26, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Erbguth, W., Schink, A. 1992: Gesetz über die UVP. Kommentar. München.

EU-Büro des deutschen Sports (Hrsg.) 2008: Förderung des Sports in der Europäischen Union, Brüssel.

Europäische Kommission (Hrsg.) 2000: Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 52.

Europäischer Gerichtshof 2000: Besondere Schutzgebiete nach FFH-Richtlinie. Urteil vom 06. April 2000 – C-256/98. In: Zeitschrift für Umweltrecht 05/00. S. 343-345.

Garbe, C., Pröbstl, U., Meyer, M., Räth, B. 2005: Natura 2000 und nachhaltiger Tourismus in sensiblen Gebieten – Empfehlungen zum Management des Tourismus in Natura 2000 Gebieten im Sinne einer nachhaltigen Tourismusentwicklung. Bundesamt für Naturschutz.

Gellermann, M. 2003, Natura 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

Güthler, W., Unseld, U., Dettweiler, G. 2007: Natura 2000 - Lebensraum für Mensch und Natur: Leitfaden zur Umsetzung/Dt. Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V. Rangsdorf: Natur und Text in Brandenburg GmbH. DVL-Schriftenreihe “Landschaft als Lebensraum”.

Harthun, M. 1999: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung am Beispiel von Auen in Hessen, FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000. In: Natur und Landschaft 74 (1999) Nr.7/8, S. 317-322, Stuttgart.

Ivanyi, A. 2004: Linkages between biodiversity and tourism: An introduction. Central and Eastern European Working Group for the Enhancement of Biodiversity. CEEWEB. www.ceeweb.org/publications/english/booklets.htm

Iven, K. 1998: Konsequenzen der EU-Naturschutzrichtlinien auf deutsches Recht, Vortrag anlässlich der Fachtagung des Arbeitskreises der Landschaftsanwälte e.V., 22.5.1998 Königswinter, zit. nach DAV et al. 1998.

Jessel, B. 1999: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 31, (3), 1999, S. 69-72.

Kaiser, T. 1998: Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (6): S. 165-168.

Kiesznia, M. 2007: Organization and functioning of nature 2000 network and its influence on sustainable development. Orig. (PL): Organizacja i funkcjonowanie sieci obszarow natura 2000 i jej rola w rozwoju zrownowazonym, Wydawnictwo Akademii Rolniczej, Szczecin, Poland.

8 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Knoll T., Schmid J., Sterl P. 2005: Risikoanalyse in Natura 2000-Gebieten - Schwierigkeiten bei der Bewertung von Belastungen und Störungen in Natura 2000-Gebieten, In: Tagungsband: Tourismus und Schutzgebiete - Hemmschuh oder Partner? 11/2005 S. 10-11, Universität für Bodenkultur, Wien.

Koch, T. 2000: Die Regulierung des Zielkonflikts zwischen Belangen des Naturschutzes und anderen öffentlichen Interessen durch § 19c BNatSchG in der gerichtlichen Praxis. In: Natur und Recht 07/00. S. 374-378.

Koch, V., Sterl, P., Bauer, T., Pröbstl, U., Wirth, V. 2006: Tourismus und Erholung in Natura 2000-Gebieten im Alpenraum. In: Schenk, M. (Hrsg.): Corp 2006, Februar 2006, S. 705-710, Wien.

Kuratorium Sport und Natur e.V. 1999: Natursport und Europa, Auswirkungen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf den Natursport in Europa, Tagungsbericht, München.

Land Brandenburg 2000: Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der § 19a-f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, Potsdam.

Lasen, C., Wilhalm, T. 2004: Natura 2000-Lebensräume in Südtirol. Herausgeber: Autonome Provinz Bozen-Südtirol Abteilung Natur und Landschaft, Bozen.

Lorch, J. 1995: Trendsportarten in den Alpen, In: Cipra – kleine Schriften 12/95, Schaan.

Marr-Klipfel, K. 1999: Umweltverträglichkeitsprüfung und Prüfung nach § 19c BNatSchG. In: UVP-Report. S. 251-254.

Mayr, C. 2004: 25 Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie in Deutschland - Bilanz und Ausblick. In: Natur und Landschaft 79, Heft 8: S. 364-370.

Meier, H. 1997: Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie und ihr Verhältnis zu Eingriffsregelung und UVP. In: Informationsschrift Naturschutz Niedersachsen 17 (4), S.184-186.

Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (Hrsg.) 2000: Natura 2000 in Baden-Württemberg, Stuttgart.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen 1999: Einführungserlass zu Anwendung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 26.04.2000 (VV-FFH).

Nationaler Bericht 2007: Nationaler Bericht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie. URL: www.bfn.de/0316_bericht2007_html

Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., Ssymank, A. 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Pflanzen und Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz Bonn, Band 1.

Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., Ssymank, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz Bonn, Band 2.

Petersen, B., Ellwanger, G. 2006: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Arten der EU Osterweiterung, Bundesamt für Naturschutz Bonn, Band 3.

Pröbstl, U., Pihusch, T. 2000: GiS für Monitoring und Auditing in Skigebieten, in: Strobl, J., Blaschke, T., Griesebner, G. (Hrsg.) Angewandte Geographische Informationsverarbeitung XII, Heidelberg, S. 395-406.

Pröbstl, U. 2001: Der Beitrag von GiS zum Management von FFH-Gebieten. In: Strobl, J., Blaschke, T., Griesebner, G. (Hrsg.) Angewandte Geographische Informationsverarbeitung XIII, Heidelberg, S. 372-379.

Pröbstl, U. 2002. The acceptance of the European directives in communally and privately owned forests. - Proceedings of the IUFRO - Congress in Chile, 2002.

Pröbstl, U., 2005: Natura 2000 - Consideration of the Habitats and Birds Directive in the Planning Prozess. In: Hannig, M. (Hrsg.) 2004. European Instruments of Environmental Protection. Experience and Perspectives in the Course of the Enlargement of the EU towards the East. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. S.87-98.

Prutsch, A., Pröbstl, U., Haider, W. 2008: Strategien zum Schutz der Biodiversität. Ein Vergleich von “Natura 2000” in Europa und “Species at Risk Act” in Kanada. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 1, S. 15-20.

Rákosy, L., Fischer, C. 2007: Der derzeitige Stand von Natura 2000 in Rumänien. Aktuelle Entwicklungen im europäischen Naturschutzrecht: siebter Warnemünder Naturschutzrechtstag S. 37-49.

Rödiger-Vorwerk, T. 1998: Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht: Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung, Berlin.

Schemel, H.J., Erbguth, W. 2000: Handbuch Sport und Umwelt, Aachen.

8 VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, Ch., Schröder, E., Messer, D. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Ssymank, A. 2001: Anforderungen an den Waldbau in Natura 2000-Gebieten. In: Tagungsband „Integration von Naturschutz in die Forsteinrichtung“ der FVA Baden-Württemberg.

Törn, A., Siikamäki, P., Tolvanen, A., Kauppila, P. und Rämet. J. 2007: Local people, nature conservation, and tourism in northeastern Finland. Ecology and Society 13(1):8. URL: www.ecologyandsociety.org/vol13/iss1/art8/

Wirths, V. 2000: Gemeinschaftsrechtlicher Habitatschutz und deutsches Immissionsschutzrecht – Zu den Einwirkungen der FFH-Richtlinie auf das deutsche Recht. In: Zeitschrift für Umweltrecht 03/00. S. 190-197.

Wirth V., Sterl P., Pröbstl U. 2008: Natura 2000 and Tourism: Opportunities and Limitations in Destination Marketing and Branding. Series of the Institute for Landscape and Open Space, HSR University of Applied Science Rapperswil (Schriftenreihe des Instituts für Landschaft und Freiraum, HSR Hochschule für Technik Rapperswil), 1/08, S. 59-72.

Staat	Informationen zur FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Internet	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Europäische Union	http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/natura.htm	Europäische Kommission GDXL.D2-Naturschutz, Küstengebiete und Fremdenverkehr TRMF 02/04,
	http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/habdirde.htm	Europäische Kommission 200, Rue de la Loi BE-1049 Brüssel
Belgien	www.mina.be	AMINAL - Afdeling Natuur Koning Albert II laan 20,bus 8 Ferraris-gebouw, 4de verdieping, lokaal 4G43 BE-1000 Brüssel
	www.environnement.wallonie.be	Direction Conservation Nature Ministère de la Région wallonne Av. Prince de Liège 15 BE-5100 Namur
Bulgarien	www.moew.government.bg	Ministry of Environment and Water 67 William Gladstone str. BG-1000 Sofia
Dänemark	www.mim.dk	Ministry of the Environment Spatial and Environmental Planning Agency Haraldsgade 53 DK-2100 København Ø
Deutschland	www.bmu.de	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Postfach 12 06 29 D-53048 Bonn
	www.bfn.de/0316_natura2000.htm	Bundesamt für Naturschutz Konstantinstraße 110 D-53179 Bonn
Estland	www.envir.ee	Nature Conservation Dpt. Ministry of the Environment Toompuiestee 24 EE-15172 Tallinn

Staat	Informationen zur FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Internet	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Finnland	www.environment.fi	Ministry of Environment Land Use Department P.O. Box 380 SF-00131 Helsinki
Frankreich	www.developpement-durable.gouv.fr	Ministère de l'Ecologie, de l'Energie, du développement durable et de l'Aménagement du territoire 20 Avenue de Ségur FR-75302 Paris 01 SP
Griechenland	www.minenv.gr	Ministry of Environment Physical Planning and Public Works Nature Management Section Trikalon 36 GR-11526 Athens
	www.minagric.gr	Ministry of Rural Development and Food 3-5, Hippokratous Street GR-10164 Athens
Großbritannien	www.defra.gov.uk	Department for Environment Food and Rural Affairs Eastbury House 30 - 34 Albert Embankment London SE1 7TL
	www.jncc.gov.uk	Joint Nature Conservation Committee Monkstone House, City Road UK-Peterborough PE1 1JY
Irland	www.environ.ie	Dúchas The Heritage Service Dept of Arts, Heritage, Gaeltacht and the Islands 7, Ely Place IRL-Dublin 2
Italien	www.minambiente.it	Ministero dell'Ambiente Servizio Conservazione della Natura Via Capitan Bavastro, 174 IT-00147 Roma
Lettland	www.vidm.gov.lv	Ministry of Environment Peldu 25 Riga LV- 1494

Staat	Informationen zur FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Internet	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Litauen	www.am.lt	Ministry of Environment of the Republic of Lithuania A. Jaksto 4/9 LT-2600 Vilnius
Luxemburg	www.environnement.public.lu	Ministère de l'Environnement 18, Montée de la Pétrusse L-2918 Luxembourg
Malta	www.mepa.org.mt	Environment Protection Directorate Malta Environment and Planning Authority Floriana CMR 01
Niederlande	www.minlnv.nl	Ministry of Agriculture, Nature, and Food Quality (LNV) Department for Nature Management 73 Bezuidenhoutseweg P.O. Box 20401 NL-2500 Ek Den Haag
Österreich	www.lebensministerium.at www.umweltbundesamt.at	Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abt. II/4 Stubenbastei 5 A-1010 Wien Umweltbundesamt Spittelauer Lände 5 A-1090 Wien
Polen	www.mos.gov.pl	Ministry of the Environment Nature Conservation Department Str 52/54 Wawelska PL-00-922 Warsaw
Portugal	www.icn.pt	Instituto da Conservação da Natureza Rua Filipe Folque 46-3 P-1050 Lisboa
Rumänien	www.mmediu.ro	Ministry of the Environment and Sustainable Development B-dul Libertatii nr. 12, Sector 5, Bucuresti

Staat	Informationen zur FFH- und Vogelschutz-Richtlinie im Internet	Bezugsquelle und Ansprechpartner für ergänzende Informationsmaterialien
Schweden	www.sweden.gov.se/sb/d/2066 www.naturvardsverket.se	Ministry of Environment Miljödepartementet S-10333 Stockholm Swedish Environmental Protection Agency Blekholmsterrassen 36 S-10648 Stockholm
Slowakei	www.lifeenv.gov.sk	Ministry of the Environment Department for Nature and Landscape Protection nam. L. Stura c. 1 SK-812 35 Bratislava
Slowenien	www.mop.gov.si	Ministry for Environment, Spatial Planning and Energy Dunajska cesta 48 SI-1000 Ljubljana
Spanien	www.mma.es	Ministerio de Medio Ambiente Plaza de San Juan de la Cruz, s/n E-28071 Madrid
Tschechische Republik	www.env.cz www.ochranaprirody.cz	Ministry of Environment Director, Dept. of International Conservation of Biodiversity Vrsovicka 65 CZ-100 10 Prague Agency for Nature Conservation and Landscape Protection Kalisnická 4-6 CZ-130 23 Prague
Ungarn	www.kvvm.hu	Ministry of Environment and Water Költö u. 21. HU-1121 Budapest
Zypern	www.moa.gov.cy www.moi.gov.cy	Ministry of Agriculture Natural Resources and Environment Environment service 1411 Nicosia Ministry of Interior 1453 Nicosia